Nummer 14. Stuttgart, 4. April 1903. 21. Jahrgang.

Metallarbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter.

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Reichspost-Zeitungsliste Nr. 5047 a.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Röteſtraße Nr. 16b.
Telephonruf Nr. 8392.

Inserate
für die sechsgespaltene Colonelzeile oder deren Raum 80 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Dem § 20, Abs. 2, des Statuts entsprechend, bringen wir nachstehend die bei uns eingereichten Anträge zur VI. Generalversammlung in Berlin zur allgemeinen Kenntnis.

Anträge, welche eine Ablehnung oder Annahme gestellter Anträge wünschen, also zur Geschäftsordnung gehörig sind sowie Anträge, die den Delegierten zur Richtschnur dienen sollen, sie also zu einer bestimmten Haltung auffordern, wurden weggelassen. Ebenso solche Anträge, die die Beibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen bezwecken.

Stuttgart, den 28. März 1903. **Der Vorstand.**

Anträge.

Tagesordnung betreffend.

Berlin. An Stelle von Punkt 4: „Tarifverträge und Tarifgemeinschaften", „Unsere Taktik bei Streiks" zu behandeln und einen Referenten hierzu zu bestimmen.

Essen. Punkt 4: „Tarifverträge und Tarifgemeinschaften" von der Tagesordnung abzusetzen und den aussterbenden Berufen zu empfehlen, diese Punkte auf Fachkonferenzen zu behandeln.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung (Vorstandsbericht).

A. Agitation.

Barmen-Elberfeld. In den Berufen, wo die Arbeiter gezwungen sind (wie z. B. die Schloßbauer, Knopfmacher 2c.), sich ihr vollständiges Werkzeug selbst anzuschaffen, eine energische Agitation zu entfalten, um diesen Mißstand zu beseitigen.

Breslau. Behufs Agitation, sowie zum Zwecke der Aufklärung der Mitglieder einerseits und zur Unterstützung der in der Metallarbeiterbewegung tätigen Kollegen andererseits, beauftragt die Generalversammlung den Vorstand, eine in Broschürenform gehaltene Wiedergabe der Entwicklung der Metallarbeiterbewegung herauszugeben.

Gustavsburg-Kostheim. Einheitliche Betreibung der Agitation zwischen Nachbarfilialen.

Anschaffung eines für jeden vorkommenden Fall besonders bezugnehmenden für die Einzelagitation passenden Flugblattmaterials in besserer Ausführung.

Bewilligung und Ausschreiben von Preisen für Einsendung von Flugblatt-Texten aus den Reihen der Kollegen.

Zuhilfenahme der Illustration in passenden Fällen in der Flugblattagitation.

Betreibung einer ganz energischen Agitation, Anstellung von noch fehlenden Gauleitern, Verkleinernng von besonders schwer zu bearbeitenden Gauen und Unterstützung resp. Anstellung erprobter Kollegen der verschiedenen Berufe, welche den Gauleitern bei der Agitation zur Hand gehen, denselben auf einem Platze vorarbeiten, überhaupt stets zur Verfügung des Verbandes stehen.

Königsberg. Den Vorstand zu beauftragen, die Anstellung eines Bezirksleiters für den 1. Bezirk in die Wege zu leiten.

Bezirkskonferenz von Sachsen und Thüringen, Verwaltung Erfurt. Den 4. Bezirk zu teilen, so daß Thüringen und Sachsen je einen Bezirksleiter erhalten.

Bezirkskonferenz von Sachsen und Thüringen (im Falle der Ablehnung des obigen Antrags). Einen Bezirksleiter mit dem Sitz in Gera anzustellen.

Bremen. Eine Verkleinerung der Bezirke, besonders des 6. Bezirkes, vorzunehmen.

Barmen-Elberfeld. Der VII. Agitationsbezirk ist in zwei Bezirke zu teilen und für jeden Bezirk ein Gauleiter anzustellen.

Bochum, Essen. Den 7. Bezirk zu teilen oder einen 2. Bezirksleiter zur Unterstützung des bisherigen anzustellen.

Düsseldorf. Den 7. Bezirk in der Weise zu teilen, daß die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln einen Bezirk bilden.

Köln-Ehrenfeld. Den 7. Bezirk Rheinland und Westfalen zu teilen, so daß jede Provinz einen Bezirk bildet.

B. Maifeier.

Altona, Lübeck. Den durch Beteiligung an der Maifeier Gemaßregelten Gemaßregeltenunterstützung zu gewähren.

C. Statistische Erhebungen.

Augsburg. Den Vorstand zu beauftragen, statistische Erhebungen im Reiche über die Überzeitarbeit in der Metallindustrie zu veranstalten, behufs Einleitung einer wirksamen Agitation zur Regelung der Arbeitszeit dem Verbrauch entsprechend.

Bremen (Gold- und Silberarbeiter). Der Hauptvorstand soll in bestimmt festgelegten Zeiträumen für sämtliche Berufsgruppen innerhalb des Verbandes statistische Erhebungen veranstalten.

Hannover. Den Vorstand zu beauftragen, eine möglichst genaue Erhebung über die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse der Feilenhauer Deutschlands zu veranstalten, um eine Grundlage über die Möglichkeit der Durchführbarkeit einer Tarifgemeinschaft für dieses Gewerbe zu gewinnen. In der Erhebung soll neben dem Gesamtresultat das Resultat aus jedem Agitationsbezirk zum Ausdruck kommen.

D. Verwaltung betreffend.

Gelsenkirchen-Schalke. Das Verhaltungsreglement zu revidieren und mit einem Antrag zu versehen, der Winke für die Ortsverwaltungen zur Betreibung der Agitation enthält.

In das Reglement für Reisegeldauszahler folgenden Passus einzuschalten:

Es ist unzulässig, daß Wirte als Reisegeldauszahler wieder den Willen des Reisenden Schlafgelder direkt vom Reisegeld abziehen.

Göppingen. Ein Streckenverzeichnis mit Aufenthaltstagen ungefähr, wie es die Buchdrucker besitzen, den Verbandsbüchern anzufügen.

Gustavsburg-Kostheim. Unseren Mitgliedsbüchern ist ein Verzeichnis über Versammlungsbesuch und über innegehabte Vertrauensstellungen einzufügen.

Frankfurt a. Main-Bockenheim. Der Vorstand wird beauftragt, sein Augenmerk mehr darauf zu richten, daß diejenigen ausländischen Organisationen, mit welchen der Deutsche Metallarbeiter-Verband im Gegenseitigkeitsverhältnis steht, ihren Verpflichtungen unseren Mitgliedern gegenüber nachkommen.

Ein Vertragsverhältnis mit einer ausländischen Organisation ist nur dann abzuschließen, wenn den Mitgliedern beider Organisationen gleiche Rechte und gleiche Pflichten gewährt werden.

Diejenigen ausländischen Organisationen, welche im Vertragsverhältnis mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband stehen, vierteljährlich im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Kiel. Um weniger schreibgewandten Kollegen das Aufstellen des Unterstützungsgesuchs zu erleichtern, werden den Ortsverwaltungen entsprechend vorgedruckte Formulare ausgehändigt.

Köln-Ehrenfeld. Die Abrechnungsformulare für die Filialen sind in Buchform zu liefern, damit dieselben besser und übersichtlich aufbewahrt werden können.

Regensburg. Der Vorstand hat einen ministeriellen Entscheid herbeizuführen, daß Mitglieder, soweit dieselben noch nicht ausgesteuert sind, nicht als Landstreicher von den Behörden behandelt werden können.

E. Verbandsorgan.

Einzelmitglieder in Pirna. Unter der Rubrik: „Zur Beachtung! Zuzug fernzuhalten" folgendes beizufügen:

Vor Stellenannahme nach Orten, wo keine der obigen Anläße in Betracht kommen, werden die Kollegen ersucht, zuvor bei dem Bevollmächtigten des betreffenden Ortes sich über die dort herrschenden Verhältnisse zu erkundigen.

M. Weidl-Neuwied. Aus Pietät gegen Verstorbene eine regelmäßige Sterbetafel in nachfolgendem Schema der Vorstandsbekanntmachung anzufügen.

Sterbetafel.

Johann Roth, Former, geboren 1. 2. 03 zu Wien, gestorben den 24. 3. 03 zu Berlin.

Ehre seinem (ihrem) Andenken.
Die Ortsverwaltung(en).

F. Verschiedene.

Bergedorf. Den Formern der hiesigen Verwaltungsstelle, welche ab 1. November 1901 wegen Arbeitsmangel gezwungen waren, jede dritte Woche auszusetzen und nach § 2 Abs. b und § 7 Abs. 9 des Statuts Anspruch auf Ortsunterstützung machten, die ihnen zu Unrecht vorenthaltene Ortsunterstützung nachzuzahlen.

Frankfurt a. M.-Bockenheim. Der Vorstand wird beauftragt, die Gründung von Verwaltungsstellen innerhalb eines Industriebezirkes zu verhindern und möglichst versuchen, dahin zu wirken, daß die am Orte beschäftigten Metallarbeiter der am Orte bestehenden Verwaltungsstelle angehören müssen.

Kiel. In Erwägung, daß die Führung des Zentralarbeitsnachweises der Feilenarbeiter bislang sehr viel zu wünschen übrig läßt, ersuchen die Feilenarbeiter von Kiel und Preetz die VI. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, baldigst Abhilfe zu schaffen, eventuell geeignete Personen damit zu betrauen. Von der ferneren Verwaltung des Arbeitsnachweises wünschen die Antragsteller, daß eine periodische Veröffentlichung der Nachweisstellen in der Metallarbeiter-Zeitung erfolgt.

Nürnberg. Mitglieder G. Lohbauer, Hinkelmann, H. Weise, M. Kliegel, Gg. Hirsch, Gg. Hutzler, Pankraz Senft: Den aus dem Verband ausgeschlossenen Flaschner Paul Kraus in Nürnberg wieder aufzunehmen.

Rathenow. Ein Darlehen der Zahlstelle Rathenow bei der Hauptkasse in Höhe von 1041 Mk. zu streichen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Erweiterung des Unterstützungswesens).

Vorstand. Einführung eines Krankenzuschusses,

Einführung eines Sterbegeldes,

Einführung einer Beihilfe zu den Umzugskosten in Fällen von Arbeitslosigkeit, Kündigung und wo es im Verbandsinteresse gelegen ist, und

Regelung der Unterstützung an Gemaßregelte, Inhaftierte und bei Streiks durch Aufnahme diesbezüglicher Bestimmungen und der Unterstützungssätze in das Statut.

Erhöhung der Wochenbeiträge von 30 auf 50 Pf. für männliche und von 10 auf 25 Pf. für weibliche Mitglieder.

(Weitere Anträge siehe unter Krankenzuschuß, Statutenberatung § 2c, 4, 5, 6, 7, 8 u. s. w.)

Aschaffenburg. Reorganisierung der Arbeitslosen- und Gemaßregeltenunterstützung.

Bochum. Die Generalversammlung möge sich vorher darüber schlüssig werden, was für Wirkungen die Einführung der Krankenunterstützung auf die weitere Entwicklung unseres Verbandes im rheinisch-westfälischen Industriebezirk ausübt. Die bestehenden Unterstützungszweige, besonders die Arbeitslosenunterstützung, sind weiter auszubauen, eventuell Einführung eines Sterbegeldes. Dazu Erhöhung des Beitrags um 10 Pf. pro Woche.

Darmstadt. Innerhalb des Verbandes jede Lokalversicherung zu verbieten und an deren Stelle eine Einrichtung zu schaffen, die es jedem Mitglied ermöglicht, sich innerhalb des Verbandes genügend versichern zu können, um in der Lage zu sein, auf anderweitige Versicherungen zu verzichten.

Hamm i. W. Die Generalversammlung möge in Erwägung ziehen, ob, und unter welchen Bedingungen, es möglich ist, den Mitgliedern, welche keine Orts- oder Reiseunterstützung beziehen, Krankenunterstützung zu gewähren.

Hamburg. Den § 2c in unserem Statut zu streichen, den Beitrag auf 40 Pf. zu erhöhen und die Generalversammlung zu beauftragen, eine Unterstützung im Sinne des bisherigen § 2c für alle Mitglieder in gerechter Weise in das Statut einzuschalten.

Kannstatt, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Hanrer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen. Die Bezüge bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelung sind statutarisch festzulegen.

Kiel. Zu §§ 6 und 7 wird beantragt: Die Sätze für die Unterstützungen sind einheitlich zu regeln.

Ferner: Die Arbeitslosenunterstützung unter entsprechender Erhöhung der Beiträge so weit zu verbessern, daß von einer besonders für Gemaßregelte festzusetzenden höheren Unterstützung abgesehen werden kann.

Regensburg. Die Gemaßregeltenunterstützung sowie Umzugskosten sind statutarisch festzulegen.

Ulm. Es ist ein Sterbegeld zu gewähren nach der Mitgliedschaftsdauer.

Einzelmitglieder in **Freiberg i. S.** Maßregelungsunterstützung statutarisch festzulegen und Sterbegeld zu gewähren.

E. Walter-Einsiedel. Eine Regelung des Unterstützungswesens nur vorzunehmen, soweit es ohne Erhöhung der Beiträge möglich ist.

Scholz-Görlitz. Bei Einführung der Krankenunterstützung ist eine Bestimmung ins Statut aufzunehmen, nach welcher das Mitglied bei Arbeitslosigkeit, wenn es in der Arbeitslosenunterstützung ausgesteuert ist, die ihm noch zustehende Krankenunterstützung auf seinen Wunsch als Arbeitslosenunterstützung beziehen kann, desgleichen bei Krankheit, nachdem es in der Krankenunterstützung ausgesteuert, auf seine ihm noch offene Arbeitslosenunterstützung in Gestalt von Krankenunterstützung Anspruch hat, analog der bisher schon freistehenden Wahl zwischen Arbeitslosen- und Reiseunterstützung.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung (Tarifverträge und Tarifgemeinschaften).

Erfurt (Feilenhauer). Den Vorstand zu beauftragen, baldmöglichst eine Tarifvorlage für Feilenarbeiter (Hauer, Schleifer) auszuarbeiten beziehungsweise ausarbeiten zu lassen und dieselbe dann einer Konferenz der Feilenarbeiter zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung (Statutenberatung).

§ 2a.

Frankfurt a. M.-Bockenheim. Hinter „Sonntagsarbeit" fortzufahren: Durch Abschluß von Tarifverträgen.

Harburg a. Elbe. Statt jetziger Fassung zu setzen: Möglichste Beschränkung der Arbeitszeit, Beseitigung der Akkord-, der Überstunden- und der Sonntagsarbeit.

Köln-Ehrenfeld. Zu streichen: möglichste.

§ 2b.

Kiel. Jetzige Fassung zu streichen und zu setzen: Gewährung von Unterstützung an Mitglieder bei Erwerbslosigkeit und Umzug (Wohnortswechsel).

Vorstand. Hinter „arbeitslose Mitglieder" fortzufahren: und durch Gewährung von Krankenzuschuß an vorübergehend erwerbsunfähige Mitglieder, sowie eines Sterbegeldes beim Todesfall eines Mitglieds an dessen Hinterbliebene.

§ 2c.

Vorstand, Hannover, Heilbronn und andere. In jetziger Fassung zu streichen und dafür zu setzen: Gewährung einer Beihilfe an die Mitglieder beim Wohnortswechsel, sowie Unterstützung bei Maßregelungen und Streiks 2c.

Eßlingen, Gmünd, Heilbronn, Kannstatt und andere. Gewährung von Umzugskosten bei Wohnortswechsel, Gewährung von Sterbegeld, Unterstützung bei Streiks, Maßregelung und Inhaftierung.

Gustavsburg-Kostheim. Gewährung einer Altersrente mit Bezugsberechtigung vom 50. Lebensjahr.

Karlsruhe. Statt außerordentliche zu setzen: besondere.

§ 2d.

Vorstand. Hinter „ergeben" fortfahren: sowie eventuelle Unterstützung der durch Strafprozesse Geschädigten, sofern dies im Verbandsinteresse liegt.

§ 2.

Vegesack (Former). Zwischen d und e einzuschalten: Pflege der Solidarität.

§ 3.

Beitritt. Wiederaufnahme.

Vorstand. § 3 besteht aus Abs. 1, 2, 3, 10, 11 und erhält als Abs. 4 folgenden Passus: [4] Der Beitritt kann nach Gutachten der Ortsverwaltung vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Berlin und Lubatsch-Berlin. Dem § 3 Abs. 4 folgende Fassung zu geben: Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung im Mitgliedsbuch. Das Buch bleibt Eigentum des Verbandes.

Köln a. Rh. Sämtliche alten Mitgliedsbücher, welche durch zweite Bücher ersetzt sind, sind einzuziehen und zu vernichten.

Vorstand. Abs. 11 wird Abs. 5; ferner: Der Inhalt des Abs. 6 bis 9 wird ein neuer Paragraph und erhält folgende Fassung:

Erlöschen der Mitgliedschaft. Ausschluß.

[1] Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Wenn ein Mitglied sechs Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der sechsten Restwoche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches und Angabe der Gründe Stundung beantragt hat.

b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstand oder der örtlichen Verwaltung.

c) durch Ausschluß.

[2] Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluß des Vorstandes. Er darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied:

a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu schulden kommen läßt, oder

b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

[3] Wird gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluß eingereicht, so ist diesem vorher durch Mitteilung der Ausschlußgründe Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und geschieht dies nach folgendem Verfahren:

a) bei Mitgliedern, die einer örtlichen Verwaltung angehören oder für die der Vorstand die Beitragszahlung 2c. nach § 29 des Statuts geregelt hat, wird von den unbeteiligten Mitgliedern eine Untersuchungskommission gebildet. Diese Untersuchungskommission besteht aus einem bis drei Mitgliedern der Ortsverwaltung und je einem oder zwei von dem Beschuldigten und Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern. Diese Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zu grunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme vermittels Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschluß dem Vorstand unter Beifügen ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten.

b) bei allen übrigen Mitgliedern durch einmalige direkte briefliche oder dreimalige im Verbandsorgan zu veröffentlichende Aufforderung durch den Vorstand.

[4] Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß, sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags

auf Ausschluß, Erteilung einer Rüge oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

[5] Sie muß in Annahme des Antrags auf Ausschluß bestehen, wenn das Mitglied während des Ausschlußverfahrens austritt oder sich nicht rechtfertigt.

[6] Die Entscheidungen des Vorstandes sind, sofern es sich nicht um Ablehnung von Anträgen auf Ausschluß handelt, im Verbandsorgan bekannt zu geben.

[7] Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluß ist innerhalb 4 Wochen von Bekanntgabe der Entscheidung an Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Generalversammlung zulässig.

[8] Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die, wenn sie vor der ersten Entscheidung bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

[9] Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschlußverfahren einleiten und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung den Ausschluß vollziehen.

Hierauf § 3 Abs. 9 und 10 in bisheriger Fassung.

Vegesack. Abs. 7 folgende Fassung zu geben: Wenn es sich unsolidarisch gegen seine Kollegen benimmt, Denunziantendienste verrichtet oder sich sonst Handlungen zu schulden kommen läßt, welche gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind.

§ 4.

Beitrittsgeld.

Karlsruhe (Blechner), **Köln a. Rh.** Für männliche Mitglieder 1 Mk.

Köln a. Rh. Für weibliche Mitglieder 50 Pf.

Wochenbeitrag.

Vorstand und Weißenfels. Männliche Mitglieder 50 Pf, weibliche 25 Pf.

Berlin, Breslau, Fechenheim, Hannover (Schmiede), **Lübeck, Schwabach** (Aluminiumschläger), **Ulm,** Einzelmitglieder in **Freiberg, Niedersedlitz, Pirna.** Männliche Mitglieder 40 Pf.

Kiel. Für männliche Mitglieder 35 Pf.

Düsseldorf. Dasselbe, wenn Krankenunterstützung abgelehnt wird.

Gustavsburg-Kostheim. I. Klasse 40 Pf., II. Klasse 50 Pf., III. Klasse 60 Pf., IV. Klasse 70 Pf.

Mainz. Bei Einführung des Krankenzuschusses nicht über 50 Pf.

Otto Vormann-Hannover. Für männliche Mitglieder auf 60 Pf.

Breslau, Hannover, Einzelmitglieder in **Niedersedlitz, Pirna.** Für weibliche Mitglieder 20 Pf.

Berlin, Fechenheim, Kiel, Schwabach (Aluminiumschläger). Für weibliche auf 15 Pf.

Nürnberg. Im Falle der Ablehnung der Krankenversicherung den Beitrag um 10 Pf. zu erhöhen.

Auguste Kadeit-Berlin. Die Beitragsleistung nach der Lohnhöhe zu klassifizieren.

E. H. Boden-Döhlen i. S. Unter Klassifizierung der Beiträge dieselben zu erhöhen auf I. Klasse 55 Pf., II. Klasse 50 Pf., III. Klasse 45 Pf., IV. Klasse 40 Pf.

Weißenfels. Abs. 3 zu streichen.

Bochum. Neu anfügen: Diejenigen Mitglieder, welche wegen restierender Beiträge gestrichen wurden, haben beim Wiedereintritt 13 Wochen nachzuzahlen.

Harburg. (Neu) Abs. 4. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft invalid geworden sind, können Mitglied des Verbandes bleiben. Sie zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf., weibliche 5 Pf., und haben nur Anspruch auf das Verbandsorgan, Umzugsgeld und Rechtsschutz.

§ 5.

Vorstand. § 5 wird § 6 und lautet in Abs. 1:

[1] Seitens des Verbandes wird an Unterstützung gewährt:

a. Nach 52wöchiger Mitgliedschaftsdauer, sofern für diese bis zum Tage der Inanspruchnahme der Wochenbeiträge bezahlt sind:

Bei Arbeitslosigkeit Reisegeld oder Ortsunterstützung nach §§ 7 und 8.

Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit Krankenzuschuß nach § 9.

Beim Ableben des Mitglieds Sterbegeld an die Hinterbliebenen als Beihilfe zu den Beerdigungskosten nach § 10.

Bei Wohnortswechsel Beihilfe zu den Übersiedelungskosten nach § 11.

b. Nach 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer, sofern für diese bis zum Tage der Inanspruchnahme die Wochenbeiträge bezahlt sind:

Bei Maßregelungen und Streiks Gemaßregelten- beziehungsweise Streikunterstützung nach §§ 12 und 31.

c. Nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer, sofern für diese bis zum Tage der Inanspruchnahme die Wochenbeiträge bezahlt sind:

Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Verbandstätigkeit sowie aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung unentgeltlicher Rechtsschutz nach § 13.

Aschaffenburg. Krankengeld nach halbjähriger Mitgliedschaft zu gewähren.

Darmstadt, Essen. Krankengeld nach vierteljähriger Mitgliedschaft zu gewähren.

Karlsruhe, Neu-Ruppin. Krankengeld nach einjähriger Mitgliedschaft zu gewähren.

Weißenfels. Die Karenzzeit für Kranken-, Sterbegeld und Umzugskosten beträgt ein Jahr, nur für die Mitglieder, welche bei Einführung der Unterstützungen nachweisen können, daß sie ein Jahr einer Hilfskasse angehört haben, ist die Karenzzeit auf 26 Wochen zu ermäßigen.

Mainz. Für Unterstützungen bei Maßregelungen und Streiks beträgt die Karenzzeit 20 Wochen.

Bochum. Abs. 1 letzter Satz: Mitglieder, welche innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit oder Zurücklegung des 18. Lebensjahres dem Verband beigetreten sind, kann schon nach 26wöchiger Wartezeit Reisegeld gewährt werden.

Einzelmitglieder in **Pirna.** Letzter Satz des Abs. 1: Mitgliedern, welche innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, kann schon nach 26wöchiger Wartezeit die Hälfte des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes gewährt werden. Nach weiteren 26 Wochen vom ersten Erhebungstag an gerechnet die andere Hälfte.

Abs. 2.

Remscheid. Folgende Fassung zu geben: Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung u. s. w. arbeitslos, so kann ihnen, auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, Unterstützung gewährt werden. Dieselbe wird nach der Höhe der Streikunterstützung bemessen.

Vorstand. Den übrigen Wortlaut des § 5 zu streichen und dafür zu setzen:

[2] Mitgliedern ausländischer Metallarbeiter-Organisationen kann, insofern solche Vereine mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband im Vertragsverhältnis stehen, Reisegeld oder Ortsunterstützung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Statuts verabfolgt werden, wenn sie ihrer Organisation mindestens ein Jahr angehören, für diese Zeit ihre Wochenbeiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben.

[3] Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf dieselben zu.

Görlitz. Dem § 5 eine Bestimmung anfügen, wonach die Unterstützungszweige im allgemeinen auch für die Mitglieder gelten, die Unfallrente beziehen, gleichviel ob dieselbe Vollrente ist oder nicht.

§ 6, Abs. 1.

Göppingen. Zwischen „circa fünf Wegstunden (5 Kilometer)" und „zurückgelegt hat" einzuschalten: auf geradem Wege und dann fortzufahren: Liegt eine Zahlstelle auf geradem Wege dazwischen, so wird nur 3 Mk. ausbezahlt.

Güstrow. Statt 3 Mk. zu setzen: 4 Mk.

Hannover. Statt pro Tag 1 Mk. zu setzen: 1,20 Mk.

Vegesack. Hinter „gesperrt sind" statt „kann verweigert werden" zu setzen: wird verweigert.

Weißenfels. Zu streichen: wenn zwischen dem letzten Orte ein Zahlort liegt.

Abs. 2.

Einzelmitglieder in **Chemnitz.** Die Worte hinter „können" zu streichen und dafür zu setzen: eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mk. erhalten, wenn sie dieses bei dem Erheben des Reisegeldes beantragen und der Reisegeldauszahler in Hinsicht der Zahl der am Orte vorhandenen Betriebe ihres Berufes es für gerechtfertigt erachtet.

Köln a. Rh. Abs. 2 hinzuzufügen: Die reisenden Mitglieder haben nur dann hierauf Anspruch, wenn sie sich der für arbeitslose Mitglieder geltenden Kontrolle unterzogen haben.

Kiel. Im letzten Satze statt „in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen)" zu setzen: in einem halben Jahre (26 Wochen).

Abs. 3.

Die Jahressumme von 42, 49, 56, 63, 70 Mk. zu erhöhen und zwar:

Bremen. Auf 48, 56, 64, 72, 80 Mk.

Kannstatt, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Mitglied **Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen und andere.** Auf 52, 64, 76, 88, 100 Mk.

Hannover. Auf 72, 80, 90, 100, 110 Mk.

Nürnberg, Schwabach (Aluminiumschläger). Auf 54, 63, 72, 81, 90 Mk.

Solingen. Auf 49, 56, 63, 70, 78 Mk.

Weißenfels. Auf 42, 52,50, 63, 73,50, 84 Mk.

Abs. 4.

Vorstand. Abs. 4 zu streichen und dafür zu setzen: Hat ein Mitglied in 52 aufeinanderfolgenden Wochen die in Abs. 3 aufgeführte Reisegeldsumme erhalten, so darf es innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen vom letzten Erhebungstag an gerechnet kein Reisegeld und keine Ortsunterstützung mehr erhalten. Wurde die Jahressumme an Reisegeld auf mehreren Reisen bezogen, so werden die zwischen den einzelnen Reisen liegenden Pausen innerhalb der 52 Wochen zusammengezählt und auf die Wartezeit angerechnet.

Bamberg. Erhält folgende Fassung: Hat ein Mitglied in 52 aufeinanderfolgenden Wochen, vom ersten Erhebungstag an gerechnet, die in § 6 Abs. 3 aufgeführte Reisegeldsumme erhalten, so darf es innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen, vom letzten Erhebungstag an gerechnet, kein Reisegeld und keine Ortsunterstützung mehr erhalten.

Frankfurt a. M. Abs. 5 zu streichen, dafür zu setzen: Bezugsberechtigten Mitgliedern, welche sich auf der Reise befinden oder arbeitslos sind und wieder in ein Arbeitsverhältnis treten, kann für die ersten drei Tage im Arbeitsverhältnis pro Tag 1 Mk. gewährt werden.

Neuer Absatz.

Breslau. Bahnreisende Mitglieder, welche den Nachweis erbringen, daß sie an einem anderen Orte ein festes Arbeitsverhältnis eingehen können, wird das Reisegeld, falls die Höhe die statutarischen Sätze nicht überschreitet, bei Antritt ihrer Reise von derjenigen Verwaltungsstelle ausbezahlt, an welcher sie zuletzt tätig waren.

Einzelmitglieder in **Chemnitz.** Ein unterstützungsberechtigtes Mitglied, das am Orte arbeitslos ist oder auf der Reise sich befindet, erhält, wenn es glaubhaft nachweist, daß es an einem anderen Orte Arbeit bekommen hat, Fahrgeld für die dritte Wagenklasse bis an den Bestimmungsort. Diese Summe wird dem Reisegeld oder der Ortsunterstützung zugezählt. Nach Orten, wo Streik ist oder wo die Sperre verhängt ist, wird ein Fahrgeld nicht gewährt.

§ 7 Abs. 2.

Statt „höchstens 42 Tage" zu setzen (Woche = 6 Tage) beantragen die Verwaltungsstellen **Bergedorf, Bremen, Hannover** (Schmiede), **Harburg, Karlsruhe, Oberroden, Remscheid,** Einzelmitglieder in **Roßlau:** 8 Wochen.

Neu-Isenburg, Nürnberg, Schwabach (Aluminiumschläger): 9 Wochen.

Berlin, Hannover, Kiel, Betschau, Einzelmitglieder in **Niedersedlitz, Pirna:** 10 Wochen.

Einzelmitglieder in **Freiberg i. Sachsen:** 10 eventuell auch 13 Wochen.

Bochum, Lübeck und Mitglied **Vormann-Hannover:** 13 Wochen.

Vorstand, Harburg. Statt:

	für männl. Mitglieder pro Tag	pro Woche	für weibl. Mitglieder pro Tag	pro Woche
52 Wochen	1,00 Mk.	6,00 Mk.	50 Pf.	3,00 Mk.
104 "	1,20 "	7,20 "	58 "	3,50 "
156 "	1,35 "	8,10 "	67 "	4,00 "
208 "	1,50 "	9,00 "	75 "	4,50 "
260 "	1,70 "	10,20 "	83 "	5,00 "

zu setzen:

	für männl. Mitglieder pro Tag	pro Woche	für weibl. Mitglieder pro Tag	pro Woche
	1,00 Mk.	6,00 Mk.	50 Pf.	3,00 Mk.
	1,17 "	7,00 "	58 "	3,50 "
	1,33 "	8,00 "	67 "	4,00 "
	1,50 "	9,00 "	75 "	4,50 "
	1,67 "	10,00 "	83 "	5,00 "

Berlin.

	männliche Mitglieder pro Tag	pro Woche	weibliche Mitglieder pro Tag	pro Woche
52 Wochen	1,30 Mk.	7,80 Mk.	65 Pf.	3,90 Mk.
104 "	1,50 "	9,00 "	73 "	4,40 "
156 "	1,65 "	9,90 "	82 "	4,90 "
208 "	1,80 "	10,80 "	90 "	5,40 "
260 "	2,00 "	12,00 "	98 "	5,90 "

Bochum. Männliche Mitglieder pro Woche 10,00 Mk., 11,25 Mk. 12,50 Mk., 13,75 Mk., 15,00 Mk.

Breslau. Männliche Mitglieder pro Woche 9,00 Mk., 10,50 Mk., 12,00 Mk., 13,50 Mk., 15,00 Mk.

Hannover, Köln-Ehrenfeld. Männliche Mitglieder pro Woche 7,00 Mk., 8,00 Mk., 9,00 Mk., 10,00 Mk., 11,00 Mk.; weibliche Mitglieder 3,50 Mk., 4,00 Mk., 4,50 Mk., 5,00 Mk., 5,50 Mk.

Karlsruhe, Solingen.

	für männl. Mitglieder pro Tag	pro Woche	für weibl. Mitglieder pro Tage	pro Woche
52 Wochen	1,20 Mk.	7,20 Mk.	56 Pf.	3,50 Mk.
104 "	1,35 "	8,10 "	67 "	4,00 "
156 "	1,50 "	9,00 "	75 "	4,50 "
208 "	1,70 "	10,20 "	83 "	5,00 "
260 "	1,85 "	11,10 "	91 "	5,50 "

Nürnberg. Im Falle der Ablehnung der Krankenunterstützung und Annahme des Eventualantrags, betreffend Beitragserhöhung, die Unterstützungssätze für Ortsunterstützung um je 5 Mk. pro Jahresklasse und Woche zu erhöhen.

Oberroden. Die Unterstützungssätze für Ortsunterstützung um je 2 Mk. pro Jahresklasse und Woche zu erhöhen.

Einzelmitglieder in **Pirna.**

	für männl. Mitglieder pro Tag	pro Woche	für weibl. Mitglieder pro Tag	pro Woche
52 Wochen	1,20 Mk.	7,20 Mk.	0,60 Mk.	3,60 Mk.
104 "	1,40 "	8,40 "	0,70 "	4,20 "
156 "	1,60 "	9,60 "	0,80 "	4,80 "
208 "	1,80 "	10,80 "	0,90 "	5,40 "
260 "	2,00 "	12,00 "	1,00 "	6,00 "

Rathenow. Ortsunterstützung um zwei weitere Klassen auszubauen: Bei einer Mitgliedschaftsdauer von 7 Jahren 12 Mk., 10 Jahren 14 Mk. pro Woche.

Weißenfels.

	männliche Mitglieder pro Tag	pro Woche	weibliche Mitglieder pro Tag	pro Woche
	1,00 Mk.	6,00 Mk.	0,50 Mk.	3,00 Mk.
	1,25 "	7,50 "	0,63 "	3,75 "
	1,50 "	9,00 "	0,75 "	4,50 "
	1,75 "	10,50 "	0,88 "	5,25 "
	2,00 "	12,00 "	1,00 "	6,00 "

Mitglied **O. Vormann-Hannover.** Die Ortsunterstützung auszubauen bis zum Höchstsatz von 14 Mk. für männliche Mitglieder.

Altona. Die Arbeitslosenunterstützung weiter auszubauen und die verschiedenen Leistungen sowie Bezüge der Mitglieder ähnlich wie die der Krankenkassen nach Art der Staffeltarife zu gestalten.

Einzelmitglieder in **Reichenhain.** Verheiratete erhalten außerdem noch für 1 Kind unter 14 Jahren und höchstens für 6 Kinder 10 Pf. pro Tag oder 60 Pf. pro Woche.

Berlin. Statt:

52 Wochen	42 Mk.	für männl.,	21,00 Mk.	für weibl. Mitglieder
104 "	49 "	" "	24,50 "	" " "
156 "	56 "	" "	28,00 "	" " "
208 "	63 "	" "	31,50 "	" " "
260 "	70 "	" "	35,00 "	" " "

zu setzen:

	männl. Mitgl.	weibl. Mitgl.
52 Wochen	78 Mk.	39 Mk.
104 "	90 "	44 "
156 "	99 "	49 "
208 "	108 "	54 "
260 "	120 "	59 "

Fechenheim. Männliche Mitglieder 52 Mk., 60 Mk., 68 Mk., 76 Mk., 84 Mk.; weibliche Mitglieder 25 Mk., 30 Mk., 35 Mk., 40 Mk., 45 Mk.

Hannover. Männliche Mitglieder 72 Mk., 80 Mk., 90 Mk., 100 Mk., 110 Mk.; weibliche Mitglieder 35 Mk., 40 Mk., 45 Mk., 50 Mk., 55 Mk.

Heilbronn (Gold- und Silberarbeiter), **Kannstatt, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen und andere.** Männliche Mitglieder 52 Mk., 64 Mk., 76 Mk., 88 Mk., 100 Mk.

Nürnberg. Männliche Mitglieder 54 Mk., 63 Mk., 72 Mk., 81 Mk., 90 Mk.; weibliche Mitglieder 27 Mk., 31,50 Mk., 35 Mk., 40,50 Mk., 45 Mk.

Regensburg. Männliche Mitglieder 104 Mk., 117 Mk., 130 Mk., 143 Mk., 156 Mk.

Weißenfels. Männliche Mitglieder 42 Mk., 52,50 Mk., 63 Mk., 73,50 Mk., 84 Mk.; weibliche Mitglieder 21 Mk., 26,50 Mk., 31,50 Mk., 36,75 Mk., 42 Mk.

Einzelmitglieder in **Niedersedlitz.** Die Ortsunterstützung bis auf 15 Mk. nach zehnjähriger Mitgliedschaft zu erhöhen.

Einzelmitglieder in **Pirna.** Männliche Mitglieder 72 Mk., 84 Mk., 96 Mk., 108 Mk., 120 Mk.; weibliche Mitglieder 36 Mk., 42 Mk., 48 Mk., 54 Mk., 60 Mk.

Abs. 4.

Vorstand. In der jetzigen Fassung zu streichen und dafür zu setzen: Hat ein Mitglied in 52 aufeinanderfolgenden Wochen die in § 8 Abs. 3 aufgeführte Ortsunterstützungssumme erhalten, so darf es innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen, vom letzten Erhebungstag an gerechnet, keine Ortsunterstützung und kein Reisegeld mehr erhalten.

Unterstützungsdauern unter 42 Tagen werden bis zu dieser Höhe zusammengerechnet, sofern die Arbeitslosigkeit innerhalb der vorgenannten 52 Wochen fallen. In gleicher Weise werden Arbeitswochen auf die 52 Wochen Karenzzeit in Anrechnung gebracht.

Die unter Verlängerung der Bezugszeit aufgeführten Antragsteller. Statt 42 Tage zu setzen: die beantragte Bezugszeit.

Abs. 5.

Vorstand. Hinter „Mitteilung machen" fortzufahren: Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung.

Abs. 6.

Bamberg, Gelsenkirchen-Schalke, Köln-Ehrenfeld, Mainz, Rathenow, Ulm, Einzelmitglieder **Niedersedlitz.** Die Worte „nach Ablauf" bis „nicht bezahlt wird" zu streichen und dafür zu setzen: beginnt mit dem Tage der Meldung.

Mitglied **K. Weitzel-Berlin.** Ebenso zu streichen und dafür zu setzen: beginnt nach dem ersten Tage der Meldung.

Bergedorf, Bochum, Frankfurt a. M.-Bockenheim, Hannover (Schmiede), **Harburg, Heilbronn** (Gold- und Silberarbeiter), **Kannstatt, Ludwigsburg, Neu-Isenburg, Oberroden, Regensburg, Remscheid, Weißenfels, Zuffenhausen,** Einzelmitglieder in **Pirna,** Mitglieder **Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen und andere.** Statt 7 Tagen zu setzen: 3 Tagen.

Darmstadt. Anzufügen: Der Anspruch auf Ortsunterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung, wenn dieselbe mindestens eine Woche dauert.

Fürth, Karlsruhe, Wismar, Einzelmitglieder in **Chemnitz.** Anfügen: Die Ortsunterstützung wird für die ersten 7 Tage der Arbeitslosigkeit nur dann gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit länger als 7 Tage dauert.

Nürnberg (Flaschner). Anfügen: Übersteigt die Arbeitslosigkeit die Dauer von 3 Tagen, so wird Ortsunterstützung vom ersten Tage an bezahlt.

Bergedorf. Anfügen: Übersteigt die Arbeitslosigkeit die Dauer von 3 Wochen, so sind die ersten 3 Tage beziehungsweise 6 Tage nachzuzahlen.

Remscheid. Anfügen: Übersteigt die Arbeitslosigkeit die Dauer von 14 Tagen, so sind die ersten 3 Tage beziehungsweise 6 Tage nachzuzahlen.

Einzelmitglieder in **Roßlau.** Anfügen: Bei 14 Tage übersteigender Arbeitslosigkeit wird Ortsunterstützung vom ersten Tage an bezahlt.

Solingen. Ortsunterstützung wird denjenigen, welche länger als eine Woche arbeitslos sind, vom dritten Tage der Arbeitslosigkeit an ausgezahlt.

Abs. 7.

Hamm. Hinzufügen: Dagegen bleibt Erwerbsfähigkeit der Frau oder sonstiger Familienmitglieder ohne Einfluß auf den Bezug der Unterstützung.

Abs. 8.

Vorstand. Abs. 8 hinter „überwiesen werden" fortzufahren: Eine Überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur im vorherigen Einverständnis der Verwaltungsstelle, welcher das Mitglied überwiesen werden soll, erfolgen, und ist in jedem Falle von der betreffenden Verwaltung beziehungsweise dem Geschäftsführer die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um ein Mitglied handelt, dem an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist, und wenn dies der Ortsverwaltung beziehungsweise dem Geschäftsführer des betreffenden Ortes nachgewiesen wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Zugereiste nachträglich als Überwiesene angenommen und behandelt werden.

Berlin, G. Lubatsch-Berlin. Hinter „Unterstützung überwiesen werden" zu setzen: Vom Militär Entlassene können jedoch bei jeder beliebigen Verwaltungsstelle Ortsunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

Abs. 9.

Barmen-Elberfeld. Statt 6 Arbeitwochen zu setzen: 9 Arbeitswochen.

Frankfurt a. M. Anstatt 7 Tagen zu setzen: 3 Tagen.

Abs. 11.

Köln a. Rh. Hinzufügen: Ebenso kann ein Reisegeldempfänger Ortsunterstützung beziehen, wenn er in den Ort zurückkehrt, von wo er seine Reise begonnen hat.

Abs. 12 und 13.

Vorstand. Zwischen beiden Absätzen als neu einzuschalten: Ein zugereistes Mitglied kann nur dann am neuen Ort Ortsunter-

stützung erhalten, wenn es, abgesehen von den Fällen etwaiger Überweisung, in einem Arbeitsverhältnis gestanden und sich vor Beginn der Arbeitslosigkeit ordnungsgemäß angemeldet hat.

Neuer Absatz.

Vorstand. Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt nur dann als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Ortsunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens 2 Wochen (12 Werktage) hintereinander dauert. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich vom ersten Tage des Aussetzens mit der Arbeit an regelmäßig zur Kontrolle meldet. Der Unterstützungsbezug beginnt dann eine Woche nach Beginn der Zeit des Aussetzens mit der Arbeit.

Barmen-Elberfeld. Arbeitsaussetzen und Feiern von längerer Dauer als die festgesetzte Wartezeit von (jetzt) 7 Tagen als Arbeitslosigkeit zu behandeln.

Gelsenkirchen-Schalke, Hamm. Längeres Aussetzen mit der Arbeit gilt gleichfalls als Arbeitslosigkeit und wird unterstützt.

Hannover (Schmiede). Aussetzen mit der Arbeit als Arbeitslosigkeit zu behandeln.

Heilbronn (Gold- und Silberarbeiter), **Kannstatt, Schwäb.-Gmünd, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen und andere.** Neu hinzufügen: Bei Aussetzen, welches innerhalb drei Monaten 14 Tage überschreitet, wird die Arbeitslosenunterstützung gewährt.

Lübeck, Einzelmitglieder in **Niedersedlitz.** Bei tageweisem Aussetzen wird Ortsunterstützung bezahlt.

Weißenfels. Ortsunterstützung soll gezahlt werden auch an Mitglieder, welche länger als 3 Tage aussetzen müssen.

Einzelmitglieder in **Roßlau.** Das Aussetzen mit der Arbeit als Arbeitslosigkeit zu behandeln und bei einer Dauer von mehr als 6 Tagen die ersten 3 Tage mit auszubezahlen.

Herbst-Duisburg und andere. Ist ein Unterstützungsgesuch innerhalb 14 Tagen nach Eingang bei dem Vorstand nicht erledigt, so hat die betreffende Verwaltung, eventuell der Bevollmächtigte, das Recht, die Hälfte der beantragten Unterstützungssumme aus den Mitteln des Verbandes auszuzahlen. Die betreffende Summe ist in Abzug zu bringen von den an die Hauptkasse abzuführenden 80 Prozent der Verbandsbeiträge.

Krankenzuschuß.

Vorstand, Weißenfels. § 8 in jetziger Fassung zu streichen.

Neuer Paragraph.

Vorstand. [1] Auf Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankenzuschuß) haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, die ihren Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1a gerecht geworden sind.

[2] Die Unterstützung beträgt für männliche Mitglieder 6 Mk., für weibliche Mitglieder 3 Mk. pro Woche und wird gewährt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

1	Jahr	und	länger	auf	die	Dauer	von 9	Wochen
2	=	=	=	=	=	=	= 10	=
3	=	=	=	=	=	=	= 11	=
4	=	=	=	=	=	=	= 12	=
5	=	=	=	=	=	=	= 13	=

Aschaffenburg. Die Unterstützungssätze sollen denen der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (E. H. 29) in Hamburg annähernd gleichkommen.

Gustavsburg-Kostheim. Die Unterstützung beträgt wöchentlich: I. Klasse 3 Mk., II. Klasse 6 Mk., III. Klasse 9 Mk., IV. Klasse 12 Mk., und wird je nach der Dauer der Mitgliedschaft auf wenigstens 13 und längstens 20 Wochen gewährt.

Karlsruhe. Die Unterstützung beträgt wöchentlich: I. Klasse 12 Mk., II. Klasse 6 Mk. und wird auf die Dauer von 20 Wochen gewährt.

Küppersteg. Die Unterstützung beträgt per Tag nach einer Mitgliedschaftsdauer bis zu 2 Jahren 1,25 Mk., über 2—4 Jahren 1,50 Mk., über 4—5 Jahren 1,75 Mk.

Mainz. Das Krankengeld wird gewährt bei einer Mitgliedschaftsdauer von 1—3 Jahren auf 13 Wochen, über 3—5 Jahren auf 15 Wochen, über 5 Jahren auf 18 Wochen.

Weißenfels. Die Krankenunterstützung darf in 52 aufeinanderfolgenden Wochen nicht übersteigen bei einer Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahre 42 Mk., 2 Jahren 52,50 Mk., 3 Jahren 63 Mk., 4 Jahren 73,50 Mk., 5 Jahren 84 Mk., für weibliche Mitglieder die Hälfte, und wird auf 13 Wochen gewährt.

Vormann-Hannover. Die Unterstützung beträgt 6 Mk. und wird auf 13 Wochen gewährt.

E. H. Boden-Döhlen in Sachsen. Die Unterstützungssätze zu klassifizieren: I. Klasse 5,50 Mk., II. Klasse 5 Mk., III. Klasse 4,50 Mk., IV. Klasse 4 Mk. pro Woche.

Vorstand. [3] Jedes auf Krankenzuschuß Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einreichung des Mitgliedsbuches der Ortsverwaltung beziehungsweise dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer zu melden und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen.

[4] Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstützungsbezugs allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit und darüber, daß es sich in ärztlicher Behandlung befindet, zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

[5] Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Krankenzuschuß nicht geleistet. Halbe Tage kommen nicht zur Auszahlung.

Darmstadt, Gustavsburg-Kostheim. Krankengeld wird vom Tage der Erkrankung an gewährt.

Dessau, Essen, Gustavsburg-Kostheim (Eventualantrag), **Küppersteg, Mainz, Neu-Ruppin, Weißenfels.** Statt wie in der Vorstandsvorlage „erste Woche" zu setzen: ersten drei Tage.

Karlsruhe. Statt wie in der Vorstandsvorlage „für die erste Woche" u. s. w. bis „nicht geleistet" zu setzen: Krankenzuschuß wird vom zweiten Tage der Erkrankung an geleistet.

Küppersteg. Anfügen: Bei Krankheitsfällen, welche länger als 4 Wochen dauern, werden die 3 ersten Krankheitstage mitbezahlt.

Neu-Ruppin. Anfügen: Bei Krankheit von über 14 Tage Dauer werden die ersten 3 Tage mitbezahlt.

Vorstand. [6] Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an kann ein Mitglied Krankenzuschuß erhalten, wenn es nachweislich mindestens 7 Tage hintereinander (= 1 Woche) erwerbsunfähig oder arbeitslos ist. Dasselbe gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit, sofern seit Beendigung der letzten Erwerbsunfähigkeit nicht mehr wie 6 Wochen verstrichen sind. Bei Erwerbsunfähigkeiten von je unter 7 Tagen (= 1 Woche) darf im ganzen nicht mehr wie eine Woche als erste Woche in Abzug gebracht werden.

[7] Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzt Ausgang gestattet ist, haben die hierfür festgesetzte Zeit der Ortsverwaltung beziehungsweise dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer mitzuteilen. Überschreitungen der Ausgehezeit, der Besuch von Wirtshäusern und öffentlichen Vergnügungslokalitäten sowie Nichtachtung der vom Vorstand erlassenen, durch das Statut bedingten Kontrollvorschriften können Entziehung des Krankenzuschusses bis zur Höhe eines vollen Wochenbetrags nach sich ziehen.

[8] Die Kontrolle erwerbsunfähiger Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltung beziehungsweise den vom Vorstand bestellten Geschäftsführer oder eigens dazu bestimmten Kontrolleure nach den Weisungen des Vorstandes.

[9] Bezüglich der Einweisung erwerbsunfähiger Mitglieder in eine Heilanstalt gelten im allgemeinen die Anordnungen der gesetzlichen Krankenkassen. Erwerbsunfähigen Mitgliedern, welche solchen nicht angehören, kann Behandlung in einer Heilanstalt von der Ortsverwaltung beziehungsweise dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer zur Pflicht gemacht werden, wenn dies im Interesse ihrer Genesung oder der Durchführung ihrer Kontrolle geboten erscheint. Nichtbefolgung einer solchen Anordnung kann Entziehung des Krankenzuschusses zur Folge haben.

[10] Anspruch auf Krankenzuschuß hat ein erwerbsunfähiges Mitglied nur an dem Verbandsort, wo es angemeldet ist. Überweisungen nach einem andern Orte können nur stattfinden, wenn am andern Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundung liegt.

[11] Die Auszahlung des Krankenzuschusses erfolgt wöchentlich, an Verbandsorten durch die Ortsverwaltung beziehungsweise dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer, an Nichtverbandsorten nach den Anordnungen des Vorstandes. Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung auch am Schlusse der Erwerbsunfähigkeit für die ganze Zeit erfolgen.

[12] Hat ein Mitglied in 52 aufeinanderfolgenden Wochen die im § 7 Abs. 2 festgesetzte Jahressumme an Krankenzuschuß erhalten, so darf es innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen, vom letzten Erhebungstag an gerechnet, keinen Krankenzuschuß mehr erhalten. Wurde die Gesamtsumme während mehrerer Erwerbsunfähigkeiten erhoben, so wird die zwischen diesen liegende Zeit zusammengezählt und auf diese Karenzzeit angerechnet.

[13] Wird ein arbeitsloses Mitglied während des Bezugs von Reisegeld oder Ortsunterstützung erwerbsunfähig und nimmt den Krankenzuschuß in Anspruch, so kommt das Reisegeld oder die Ortsunterstützung während der Bezugszeit des Krankenzuschusses in Wegfall.

[14] Zugereiste oder neu hinzuziehende Mitglieder haben an dem neuen Wohnort erst dann Anspruch auf Krankenzuschuß, wenn sie am Orte in einem Arbeitsverhältnis gestanden und sich ordnungsgemäß angemeldet haben. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur für auf der Reise erwerbsunfähig gewordene und für überwiesene Erwerbsunfähige zulässig.

Nürnberg. Anfügen: Mitglieder, welche durch die Einführung der Krankenunterstützung im Deutschen Metallarbeiter-Verband Abzüge in ihren Bezügen aus Orts- oder anderen Krankenkassen zu gewärtigen haben, können nach überstandener Krankheit eine einmalige Unterstützung nach § 2c in der Höhe des statutengemäßen Krankengeldes erhalten.

Sterbegeld.

Vorstand, Heilbronn (Gold- und Silberarbeiter), **Kannstatt, Mainz, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen und andere.**

Neuer Paragraph.

[1] Im Sterbefalle eines Mitglieds wird den sich legitimierenden Hinterbliebenen desselben ein Sterbegeld gewährt. Dasselbe beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mark und steigt mit jedem Jahre der Mitgliedschaftsdauer um je 5 Mark bis zum Höchstbetrag von 100 Mark.

Kannstatt, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen. Fortzufahren: Das Sterbegeld beträgt für weibliche Mitglieder die Hälfte der obigen Sätze.

Karlsruhe. Sterbegeld wird für die Mitglieder und deren Frauen nach einjähriger Mitgliedschaft im Betrag von 20 Mk. gewährt. Das Sterbegeld steigt pro Jahr um 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 50 Mk.

Gustavsburg-Kostheim. Sterbegeld zu klassifizieren wie folgt: I. Klasse 40 Mk., II. Klasse 60 Mk., III. Klasse 80 Mk., IV. Klasse 100 Mk.

Weißenfels. Sterbegeld in folgender Höhe einzuführen: Nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und jedes Jahr um 5 Mk. steigend bis höchstens 70 Mk.

E. H. Böden-Döhlen. Das Sterbegeld beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von 1 bis 5 Jahren I. Klasse 40 Mk., II. Klasse 35 Mk., III. Klasse 30 Mk., IV. Klasse 25 Mk.; über 5 Jahre I. Klasse 50 Mk., II. Klasse 45 Mk., III. Klasse 40 Mk., IV. Klasse 35 Mk.

Karl Jöllner u. Genossen in Fürth. Sollte nach Ablehnung der Krankenunterstützung der Mitgliedsbeitrag zum besseren Ausbau der bisherigen Unterstützungszweige um 5 Pf. pro Woche erhöht werden, so ist den Mitgliedern im Falle des Ablebens ein Sterbegeld zu gewähren, welches nach einjähriger Mitgliedschaft 10 Mk. beträgt und bis zum Betrag von 50 Mk. jährlich um 5 Mk. steigt. Den weiblichen Mitgliedern ist für jeden Entbindungsfall nach einjähriger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 8 Mk. zu gewähren, doch wird das etwa erhaltene Entbindungsgeld vom seinerzeitigen Sterbegeld in Abzug gebracht.

Vorstand. [2] Sind beim Todesfall eines Mitglieds keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so verfällt der die Beerdigungskosten überschießende Betrag, und wenn die Beerdigungskosten schon durch die gesetzlichen Kassen gedeckt sind, der Gesamtbetrag dem Verband.

[3] Zur Erhebung des Sterbegeldes bedarf es der Einsendung des Mitgliedsbuches sowie eines amtlichen Totenscheines an den Verbandsvorstand.

Beitrag zu den Übersiedelungskosten.

Neuer Paragraph.

Vorstand. [1] Mitgliedern, welche einen eigenen Haushalt führen, kann bei Veränderung ihres Wohnorts innerhalb des Deutschen Reiches infolge von Arbeitslosigkeit, Kündigung seitens des Arbeitgebers oder wo ein Verbandsinteresse vorliegt, eine Beihilfe zu den Übersiedelungskosten gewährt werden. Voraussetzung hierbei ist, daß das Mitglied nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort mindestens 30 Kilometer beträgt.

[2] Der Beitrag zu den Übersiedelungskosten darf nicht übersteigen nach

1	jähriger Mitgliedschaft	. . . .	20 Mark,
2	„ „	. . . .	25 „
3	„ „	. . . .	30 „
4	„ „	. . . .	35 „
5	„ „	. . . .	40 „

Bergedorf. Eine Umzugsunterstützung zu gewähren bei einer Entfernung von 10 Kilometer ab; die Höhe derselben nach Dauer der Mitgliedschaft und der Entfernung zu regeln.

Brandenburg. Umzugsgelder werden gewährt bei einer Entfernung von 30 Kilometer 10 Mk., 50 Kilometer 20 Mk., 100 Kilometer 30 Mk., 150 Kilometer 40 Mk., 200 Kilometer 50 Mk., über 200 Kilometer 60 Mk.

Görlitz. Bei Regelung der Umzugsunterstützung außer der Dauer der Mitgliedschaft auch die Entfernung der Umzugsorte zu berücksichtigen.

Eisenach. Umzugskosten werden mit 50 Prozent vergütet, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Mk. Die Prüfung der Forderung bleibt der zuständigen Ortsverwaltung überlassen.

Gustavsburg-Kostheim. Statutarische Festsetzung einer Umzugsunterstützung und zwar zonenweise nach folgender Skala:

1. Zone von 20 km an 20 Mk. Unterstützung
2. = = 40 = = 40 = =

Hannover. Statt der 30 Kilometer in der Vorstandsvorlage zu setzen: 25 Kilometer. Die Unterstützung beträgt nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt per Jahr um 5 Mk. bis auf 50 Mk.

Heilbronn (Gold- und Silberarbeiter), **Kannstatt, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen.** Wird ein Mitglied, das einen eigenen Haushalt hat, durch Kündigung oder Arbeitslosigkeit genötigt, an einen anderen Ort zu verziehen, so erhält dasselbe, sofern es dem Verband mindestens ein Jahr angehört und für 52 Wochen Beiträge geleistet hat, einen Beitrag zu den Umzugskosten. Die Höhe der Umzugsunterstützung richtet sich nach der Entfernung des neuen vom bisherigen Wohnort und beträgt bei einer Entfernung von

	15	bis	25	km	15 Mk.
über	25	=	50	=	25 =
=	50	=	100	=	35 =
=	100	=	200	=	40 =
=	201			=	50 =

Umzugskosten werden in einem Jahre nur einmal gewährt.

Karlsruhe. Umzugskosten können Mitglieder, die einen eigenen Hausstand führen, nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft erhalten, und zwar bei einer Entfernung von über 15 bis 50 Kilometer 20 Mk., bei über 50 Kilometer Entfernung 40 Mk.

Mainz. Der Beitrag zu den Übersiedelungskosten soll nach Feststellungen der Ortsverwaltung ohne Unterschied der Mitgliedschaftsdauer nach der Kilometerzahl berechnet und ausbezahlt werden.

Solingen. Übersiedelungskosten werden grundsätzlich nur nach einjähriger Karenzzeit gewährt. Dieselben sind ohne jeden Unterschied für alle Mitglieder die gleichen und kommt bei ihrer Bemessung nur allein die Kilometerzahl in Betracht, so zwar, daß für die ersten zurückgelegten Kilometer eine Pauschalsumme von 15 Mk. zu grunde gelegt wird und für jeder weiteren Kilometer 75 Pf. in Anrechnung gebracht werden. Die Gesamthöhe derselben richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Verband (siehe § 6 Abs. 3). Bei Maßregelungen kann die Übersiedelungsunterstützung auch bereits im ersten Jahre erfolgen, darf jedoch die Höhe der Summen nicht übersteigen, welche als Ortsunterstützung für das erste Jahr festgelegt ist.

Vegesack. Absatz 1 folgende Fassung zu geben: Verheirateten Mitgliedern kann Umzugskosten in der Norm und Höhe der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung gewährt werden.

Weißenfels. Den Mitgliedern, die einen eigenen Haushalt führen, sind bei Wohnungswechsel Umzugsgelder zu gewähren und zwar von 15 Kilometer ab für jeden Kilometer 1 Mk. Die Gesamtsumme ist nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., mit jedem Jahre 5 Mk. steigend, bis höchstens 40 Mk.

Einzelmitglieder in **Niedersedlitz.** Mitgliedern, welche durch Arbeitswechsel gezwungen sind, ihren Wohnsitz zu verlegen, ist eine Umzugsvergütung zu gewähren und zwar schon, wenn der neue Wohnsitz 5 Kilometern vom alten entfernt ist, doch sind die Belege über Umzugskosten vom Mitglied beizubringen.

Der Höchstbetrag darf bei dieser Unterstützung 50 Mk. nicht übersteigen.

Vorstand. [3] Die zur Gewährung einer Beihilfe zu den Übersiedelungskosten führenden Gründe sind dem Vorstand in jedem einzelnen Falle durch die Ortsverwaltung beziehungsweise den vom Vorstand bestellten Geschäftsführer, durch welche die Auszahlung erfolgt, nachzuweisen.

[4] Innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen (eines Jahres) darf Beihilfe zu den Übersiedelungskosten nur einmal geleistet werden.

Einzelmitglieder in **Breslau.** Das Umzugsgeld von einem Kilometer ab bis zur Höhe von 60 Mk. im Jahre nur einmal bei jährlicher Karenzzeit zu gewähren.

Gemaßregelten Unterstützung.

Neuer Paragraph.

Vorstand. [1] Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, sofern es seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nach § 5 Abs. 1b vollkommen gerecht geworden ist, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemaßregeltenunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen zu. Die Höhe derselben beträgt für das

männliche	verheiratete	Mitglied	Mk. 14,00	pro Woche
=	ledige	=	= 11,00	= =
weibliche		=	= 7,00	= =

[2] Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mk., jedoch nicht mehr als 5 Mk. pro Woche.

[3] Dasselbe gilt auch für diejenigen weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und kein Vater für die Kinder sorgt.

[4] Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes Mitglieder nur dann Gemaßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt werden. Die in diesem Falle zu gewährende Unterstützung darf hinsichtlich Höhe und Bezugszeit den niedrigsten Satz für Reisegeld oder Ortsunterstützung nicht übersteigen.

Mainz. Die Unterstützung für gemaßregelte Verheiratete soll 18 Mk. pro Woche betragen.

Einzelmitglieder in **Niedersedlitz.** Die Gemaßregeltenunterstützung bis auf 20 Mk. für verheiratete vollberechtigte Mitglieder mit sechs Kindern zu erhöhen.

Hermann Kraatz-Hamburg. Gemaßregeltenunterstützung zu gewähren an verheiratete Mitglieder 16 Mk. und jedes Kind 1,25 Mk. pro Woche auf 13 Wochen, für ledige Mitglieder 12 Mk. pro Woche auf 9 Wochen.

§ 9.

Vorstand. In Abs. 1 statt 3000 zu setzen 15000.

Neuer Absatz 4.

Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

Neuer Absatz 5.

Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, sofern der Prozeß aus seiner Verbandstätigkeit herrührt, mit Genehmigung des Vorstandes Unterstützung erhalten. Diesbezüglichen Anträgen ist seitens der Ortsverwaltungen (Geschäftsführer) eine Schilderung des Sachverhalts, der Familienverhältnisse sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klarlegung dienende Gerichtserkenntnisse sind, wenn möglich, ebenfalls beizufügen.

Kannstatt, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen. Zieht sich ein Mitglied durch seine Tätigkeit für den Verband eine Gefängnisstrafe zu, so erhält dasselbe für die Dauer seiner Haft die für Maßregelung vorgesehene Unterstützung. Für nicht aus der Tätigkeit für den Verband hervorgegangene Gefängnishaft wird keine Unterstützung gewährt.

§ 11, Abs. 2.

Vorstand. Anzufügen: An Stelle der Beitragserlassung kann auch Stundung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als 13 Wochen betragen; auch wird dann die Karenzzeit für die Dauer derselben unterbrochen.

Bergedorf. An Absatz 2 anzufügen: Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben und ununterbrochen 15 Jahre Mitglied sind, auf Antrag der betreffenden Ortsverwaltung vom Beitrag zu befreien.

Abs. 3.

Kiel, Pries. Hinter „zum Militärdienst eingezogene" einzuschalten: auf eigene Rechnung zu ihrer technischen Ausbildung eine Schule besuchen.

Abs. 4.

Wedhand. Erhält hinter „genügt haben, annehmen" folgenden Zusatz: Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Sitzes einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einsendung des Mitgliedsbuches Anzeige an die Hauptkasse oder die nächstliegende Verwaltungsstelle zu machen und eventuelle Beiträge zu entrichten.

§ 15.

Vorstand. In Abs. 2 zu streichen: „oder eventuell dessen näherer Umgebung".

§ 16, Abs. 2.

Frankfurt a. M.-Bockenheim. Demselben folgende Fassung zu geben: Die Führung der Geschäfte erfolgt gegen Besoldung aus Verbandsmitteln durch den Bezirksleiter und einer ihm beigegebenen viergliedrigen Kommission, welche alljährlich erneuert wird. Die Kommission hat ihren Sitz am Wohnort des Bezirksleiters.

Abs. 3.

Barmen-Elberfeld. Erhält folgende Fassung: Über die Notwendigkeit der Anstellung eines Bezirksleiters entscheiden die Mitglieder des betreffenden Bezirkes durch Urabstimmung. Die

Wahl desselben geschieht ebenfalls durch die Mitglieder des Bezirkes durch eine Konferenz. Notwendig ist absolute Majorität. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Berlin. Abs. 8 zu streichen und dafür zu setzen: Ist die Notwendigkeit vorhanden, einen besoldeten Bezirksleiter anzustellen, so ist derselbe in einer Bezirkskonferenz auf ein Jahr zu wählen.

Frankfurt a. M.-Bockenheim. Abs. 5 zu streichen und dafür zu setzen: Vierteljährlich hat eine Revision der Bezirkskasse durch die Viererkommission stattzufinden.

§ 17, Abs. 1.

Bochum, Köln-Ehrenfeld, Remscheid. Abs. 1 anzufügen: Vor jeder Generalversammlung hat eine Bezirkskonferenz stattzufinden.

Abs. 2.

Barmen. Abs. 2 zu fassen: Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt, wenn durch die Mehrzahl der im Bezirk befindlichen Verwaltungsstellen das Bedürfnis anerkannt wird, durch den Bezirksleiter.

Düsseldorf. Die Bezirkskonferenzen finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, statt. Im ersteren Falle entscheidet der Bezirksleiter im Einverständnis mit dem Hauptvorstand oder wenn mindestens drei Viertel der in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dieses beantragen.

Frankfurt a. M.-Bockenheim. Zusatz zu Abs. 2: Die Einberufung einer Bezirkskonferenz muß erfolgen, wenn dieselbe von der Hälfte der Verwaltungsstellen des betreffenden Bezirkes verlangt wird. Bestimmt hat alle zwei Jahre kurz vor der Generalversammlung eine Bezirkskonferenz stattzufinden.

Schwäb. Gmünd, Kannstatt, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen. Auf Verlangen der Verwaltungsstellen, welche ein Drittel der Mitglieder eines Bezirkes umfassen, muß eine Bezirkskonferenz einberufen werden, ebenso hat vor jeder ordentlichen Generalversammlung eine solche stattzufinden und zwar so zeitig, daß dieselbe noch Anträge zur Generalversammlung stellen kann. Die Kosten derselben trägt die Hauptkasse.

Klippersteg, Mainz. Anzufügen: Die Einberufung muß erfolgen, wenn zwei Drittel der Verwaltungsstellen eines Bezirkes eine solche verlangen.

Haas-Solingen. Anzufügen: und hat in jedem Falle zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsstellen eines Bezirkes dies beantragen.

Abs. 3.

Einzelmitglieder in Chemnitz. Hinter „Mitgliederzahl" fortzufahren: Bis 500 einen, auf 1000 zwei und auf weitere je 1000 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Die Wahl erfolgt in einer Mitglieder- oder öffentlichen Versammlung. Desgleichen hat die Zulassung eines Abgeordneten zu geschehen, wenn sein Mandat von mindestens 20 Verbandsmitgliedern unterschrieben ist.

Einzelmitglieder in Leipzig. Abs. 3 hinzuzufügen: Die Abstimmung bei wichtigen Fragen (Anstellung von Gauleitern u. s. w.) nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitgliedern vorzunehmen.

Hamburg. Abs. 3 hinzuzufügen: In Orten, wo mehrere Verwaltungsstellen oder Fachsektionen bestehen, wählen dieselben gemeinsam und darf die Zahl der Delegierten drei nicht übersteigen.

Neuer Absatz.

Kiel. An Stelle der Abs. 4 und 5 zu setzen: Berufskonferenzen beziehungsweise Kongresse müssen vom Hauptvorstand nach Verständigung mit dem ergänzenden Ausschuß einberufen werden, wenn die Angehörigen eines Berufs von mindestens 20 Verwaltungsstellen es beantragen. Die Zahl der Vertreter ist dem § 17 Abs. 3 entsprechend. Die Wahlen haben in Branchenversammlungen zu erfolgen.

§ 18, Abs. 1.

Vorstand, Harburg. Zu streichen: „Wo die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, können an ein und demselben Orte mehrere Verwaltungsstellen oder Fachsektionen errichtet werden."

Abs. 2.

Essen a. Ruhr. Statt „Dezember" zu setzen Januar.

Solingen. Statt „Dezember" zu setzen November.

Heilbronn (Gold- und Silberarbeiter), **Kannstatt, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen.** Statt „Ernennung der Ortsverwaltung durch den Vorstand" Wahl derselben durch die Mitglieder.

Lubatsch-Berlin. Folgende Fassung zu geben: Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, welche alljährlich zu wählen sind. Der erste der Ortsbeamten überwacht und leitet die Gesamtortsverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der zweite führt die Ortskasse (Kassierer) und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen von über 3000 Mitgliedern wählen noch einen Schriftführer und drei weitere Beisitzer. — Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

Lubatsch-Berlin. Eventualantrag: Verwaltungsstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, einen Schriftführer und drei weitere Beisitzer zu wählen.

Gustavsburg-Kastheim. Folgendes einzuschalten: Kleinere, finanziell schlecht gestellte Filialen können zwecks Betreibung einer besseren Agitation 25 Prozent der Einnahmen am Orte behalten.

Abs. 3.

Harburg. Zu streichen.

Köln a. Rh. Hinzuzufügen: Die hierdurch den Verwaltungsstellen entstehenden Unkosten werden von der Hauptkasse gedeckt.

Abs. 7.

Vorstand. Erhält folgende Fassung im Falle der Annahme der Erhöhung der Beiträge auf 30 Pf. beziehungsweise 25 Pf.:

[7] Die Verwaltungsstellen können von den eingegangenen Beiträgen einen Teil zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Gesamtaufwendungen für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke dürfen 7 Pf. vom Beitrag für männliche und 4 Pf. vom Beitrag für weibliche Mitglieder nicht übersteigen. Ebenso ist die Verwendung u. s. w. wie bisher.

Bremen. Bei etwaiger Beitragserhöhung den jetzt am Orte bleibenden Satz von 20 Prozent beizubehalten.

Essen a. Ruhr, Fürth, Hannover (Schmiede), **Köln-Ehrenfeld, Neu-Isenburg.** Statt 20 Prozent zu setzen 25 Prozent.

Frankfurt a. M.-Bockenheim, Mainz. Zu setzen statt 4 Prozent 5 Prozent, statt 16 Prozent 20 Prozent, statt 20 Prozent 25 Prozent.

Hamburg. Zu setzen: Die Verwaltungsstellen können von den eingegangenen Beiträgen 7 Pf. pro Marke für örtliche Verwaltungszwecke verwenden.

Kannstatt, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Haarer-Eßlingen, Zinstag-Reutlingen. Einzufügen: Verwaltungsstellen, welche genötigt sind, eine lebhafte Agitation zu entfalten, sollen 25 Prozent der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Köln a. Rh. Folgendermaßen zu fassen: Die Verwaltungsstellen können von den eingegangenen Beiträgen 20 Prozent zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Verwendung der Gelder für andere als Verbandszwecke ist unzulässig. Über die Ausgaben u. s. w.

Einzelmitglieder in Niedersedlitz. Bei Erhöhung der Beiträge um 10 Pf. 5 Pf. den Zahlstellen zur Gründung eines Lokalfonds zu überweisen.

Abs. 8.

Hannover (Schmiede). Hinter „Ortskasse vorzunehmen" einzuschalten: und in der nächsten Mitgliederversammlung das Resultat bekannt zu geben.

Abs. 8.

Essen, Frankfurt a. M.-Bockenheim. Statt 20 Prozent zu setzen 25 Prozent.

Vorstand. Statt 20 Prozent die in Abs. 7 beschlossene Zahl zu setzen.

§ 19, Abs. 2.

Altenburg, Hamburg, Hannover, Linden, Einzelmitglieder in Leipzig. Für 750 zu setzen 1000, für 375 zu setzen 500.

Düsseldorf. Jede Wahlabteilung wählt für die ersten 750 Mitglieder einen Abgeordneten. Beträgt die überschießende Zahl mindestens 375, so ist ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungsstellen, welche über 1500 Mitglieder haben, wählen für die ersten 1500 zwei und für jede weiteren 1125 Mitglieder einen Abgeordneten.

Aschaffenburg, Kannstatt, Ludwigsburg, Haarer-Eßlingen, Tuttlingen, Zinstag-Reutlingen, Zuffenhausen. Anzufügen: Besoldete Angestellte und Beamte des Verbandes sind als Delegierte nicht wählbar.

Schw. Gmünd. Anzufügen: Hilfsarbeiter oder Beamte des Vorstandes sowie Bezirksleiter sind als Delegierte überhaupt nicht, Beamte einer Verwaltungsstelle nicht im Bereich ihrer Verwaltungsstelle wählbar.

Peine. Sämtliche aus der Hauptkasse besoldete Beamte sind als Delegierte zur Generalversammlung auszuschließen.

Abs. 3.

Altona. Wie folgt zu ändern: Als Grundlage zur Berechnung der Mitgliederzahl in den einzelnen Verwaltungsstellen statt der bisherigen 40wöchentlichen Beitragszahl 48 Wochenbeiträge der Berechnung zu grunde zu legen.

Abs. 5.

Düsseldorf. Wie folgt zu ändern: Die Diäten zur Generalversammlung betragen pro Tag 6 Mk. Für entgangenen Arbeitsverdienst werden ebenfalls 6 Mk. gewährt.

Linden. Statt 8 Mk. Diäten zu setzen: 6 Mk.

§ 20, Abs. 2.

Hannover. Anzufügen: Die Anträge des Vorstandes sind mindestens 15 Wochen vor der Generalversammlung im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Abs. 6.

Vorstand, Düsseldorf, Hannover, Weißenfels. Hinter „Verbandsorgans" einzuschalten: sowie die besoldeten Bezirksleiter.

Nürnberg (Flaschner). Folgende Fassung zu geben: Kollegen, welche als Berufsbeamte tätig sind, haben auf der Generalversammlung nur beratende Stimme.

§ 21.

Berlin. Zu streichen: Alinea g und h Nachsatz von „die" bis „werden" und dafür zu setzen als besonderer Paragraph:

Über einschneidende Veränderungen des Statuts sowie bei wichtigen Entscheidungen in Verbandsangelegenheiten muß eine Urabstimmung vorgenommen werden, wenn dieselbe von mindestens 40 Delegierten der Generalversammlung verlangt wird.

Görlitz. Dasselbe, wenn ein Drittel der Delegierten dafür eintritt.

Nürnberg (Flaschner). Beschlüsse der Generalversammlung sind der Urabstimmung zu unterwerfen, wenn 40 Delegierte dies verlangen.

Pirna. Die Beiträge dürfen nur durch Beschluß einer Urabstimmung erhöht werden.

Solingen. Bei einschneidenden wichtigen Änderungen innerhalb des Metallarbeiter-Verbandes hat eine Urabstimmung unter allen Umständen stattzufinden, sofern

1. Hauptvorstand und Ausschuß gemeinschaftlich dies für geboten erachten.

2. Wenn der Antrag auf Urabstimmung von mehr als dreißig Zahlstellen durch Abstimmung in den Mitgliederversammlungen die Majorität erhalten hat.

Tuttlingen. Die Urabstimmung soll über alle einschneidenden Maßnahmen innerhalb des Verbandes statutarisch festgelegt werden.

Einzelmitglieder in Döbeln. Alle von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen im Unterstützungswesen, welche eine Beitragserhöhung bedingen, sind den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Abs. 2.

Neuwied. Statt „zwei" zu setzen drei Jahre.

§ 22.

Vorstand. Zu streichen und dafür folgende Paragraphen zu setzen:

Persönliche Streitigkeiten.

[1] Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, sowie Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen zum Austrag gebracht werden.

[2] Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit und, wenn sich auch diese Maßregel als ungenügend erweist, Ausschluß aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht.

Neuer Paragraph.

[1] Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten dient ein von der Ortsverwaltung beziehungsweise von dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer oder, wenn es sich um Streitigkeiten mit diesen handelt, vom Bezirksleiter einzuberufendes Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus dem Bezirksleiter oder einem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzenden und je einem oder zwei von der Ortsverwaltung und den streitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichtern.

[2] Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zu grunde liegenden Tatsachen eventuell durch Zeugenvernehmung genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

[3] Die Entscheidung darf bestehen:

a) in Freispruch der Beschuldigten;

b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;

c) in Ausschließung des beziehungsweise der Schuldigen von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Vierteljahr;

d) in Beantragung des Ausschlusses des beziehungsweise der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

[4] Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind, sofern sie nicht innerhalb vierzehn Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden, für die davon betroffenen Mitglieder unter allen Umständen verbindlich. Nichtbeachtung der Entscheidung zieht Ausschluß aus dem Verband nach sich.

[5] Die Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung oder im Verbandsorgan.

[6] Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung beziehungsweise den Geschäftsführer zu richten.

Beschwerden.

Neuer Paragraph.

[1] Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Ausführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei dem zuständigen Bevollmächtigten (Geschäftsführer) oder dem Vorstand direkt schriftlich angebracht werden. Die Bevollmächtigten (Geschäftsführer) sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben, sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

[2] Die Erledigung der Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes durch Nachprüfung des Verfahrens und, sofern neue dem Schiedsgericht unbekannte Tatsachen und Beweisgründe als Beschwerdegrund dienen, durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an das Schiedsgericht;

b) bei Beschwerden über die Ortsverwaltungen durch Prüfung und Feststellung der Berechtigung der Beschwerdepunkte auf dem Wege der Beweiserhebung.

[3] Über jede eingereichte Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidung kann in Anerkennung oder Ablehnung der Beschwerde bestehen.

[4] Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß zulässig. Diese Beschwerden sind schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen.

[5] Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) bei Beschwerden gegen durch das Statut begründete Beschlüsse des Vorstandes durch Prüfung der statutarischen Berechtigung derselben;

b) bei Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen durch Nachprüfung des Verfahrens;

c) bei Beschwerden auf Grund neuen, dem Vorstand unbekannten Tatsachenmaterials durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an den Vorstand.

[6] Über jede Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten zuzustellen ist.

[7] Die Entscheidung kann bestehen in Anerkennung oder Abweisung der Beschwerde oder in Verweisung der Beschwerde an die höhere Instanz.

[8] Jeder Gegenstand darf nur einmal zur Beschwerde benutzt werden. Die Einreichung von Beschwerden durch Nichtbeteiligte ist unzulässig. Beschwerden können nur innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung an eingereicht werden.

[9] Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Vorstand. Unter

Allgemeine Bestimmungen

als besonderen Paragraphen aufzunehmen (jetziger § 3, Abs. 3):

Die zum Beitritt Berechtigten sowie die Mitglieder an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verband anschließen. Die Einziehung der Beiträge, die Auszahlung allenfallsiger Unterstützungen sowie die Zustellung des Verbandsorgans an solchen Orten regelt der Vorstand.

§ 24.

Vorstand. In Abs. 2 ist zu setzen statt „vierteljährlich": von Zeit zu Zeit.

Neuer Absatz.

Hannover. Den Verwaltungsstellen ist allvierteljährlich nach Eingang der Abrechnungen eine tabellarische Zusammenstellung über die Zu- und Abnahme der Mitglieder und die finanzielle Gesamtlage zu geben.

Kiel. Der Vorstand hat vierteljährlich an die Ortsverwaltungen beziehungsweise Agitationskommissionen eine kurze Übersicht über die Mitgliederzahl des Verbandes, sowie über seine Einnahmen und Ausgaben, die Summe, die für die verschiedenen Unterstützungszweige aufgewendet worden und die Zahl der Verbandsmitglieder, die die Unterstützungen des Verbandes in Anspruch nahmen, zu veröffentlichen.

Linden. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vierteljahr einen kurzen Pauschalbericht über den Stand des Verbandes an die Bevollmächtigten, Geschäftsführer und Vertrauensleute herauszugeben.

§ 25.

Vorstand. In Abs. 1 statt 3000 zu setzen 15 000.

In Abs. 3, 5 und 6 hinter Vorstand einzufügen: und dem Bezirksleiter.

Abs. 3.

Lübeck. Statt „3 Monat" zu setzen 6 Wochen.

Abs. 7.

Vorstand. [7] Der Bezirksleiter ist verpflichtet, bei Ausständen, Aussperrungen 2c. sich ins Streikgebiet zu begeben, um genaue Information an Ort und Stelle zu erlangen und eventuelle Verhandlungen anzubahnen.

In Abs. 8 statt „Vorstandsvertreter" zu setzen: Bezirksleiter.

In Abs. 10 fortzufahren: „Dasselbe gilt auch für Abwehrstreiks".

Abs. 14 in jetziger Fassung zu streichen und dafür zu setzen:

[1] Unterstützung bei Ausständen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem § 6 Abs. 1b entsprechend dem Verband mindestens 26 Wochen hintereinander angehört und für diese Zeit bis zum Tage der Inanspruchnahme seine Beiträge bezahlt hat. Die Höhe der Unterstützung beträgt

für männliche verheiratete Mitglieder Mk. 14.— pro Woche,
" " ledige " " 11.— " "
" weibliche " " 7.— " "

[2] Außerdem erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mk., jedoch nicht mehr als 5 Mk. pro Woche.

[3] Dasselbe gilt auch für diejenigen weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und kein Vater für die Kinder sorgt.

[4] Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer können mit Genehmigung des Vorstandes nur solche Mitglieder Unterstützung erhalten, deren Abreise vom Streikort im Interesse der Durchführung des Ausstandes erfolgt. Die Höhe und Bezugsdauer der in solchen Fällen zu gewährenden Unterstützung darf die des niedersten Satzes für Reisegeld nicht übersteigen.

Fürth, Schwabach (Aluminiumschläger), **Solingen.** Bei Streiks und Aussperrungen gleichmäßige Unterstützungen der Verheirateten und Ledigen in der Höhe der Unterstützung der Verheirateten.

Barmen-Elberfeld. Bei längerer als vierwöchentlicher Dauer eines Streikes ist den Streikenden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zulage zur Streikunterstützung zu gewähren.

Abs. 14.

Remscheid. Folgendes einzuschalten: Die Streikunterstützung beträgt bei 26wöchentlicher Mitgliedschaft für Verheiratete männliche Mitglieder 14 Mk., außerdem für jedes Kind 1 Mk., jedoch nicht über 5 Mk. pro Woche; für ledige 12 Mk. pro Woche, von 13- bis 26wöchentlicher Mitgliedschaft an verheiratete männliche Mitglieder 12 Mk., außerdem für jedes Kind 1 Mk., jedoch nicht über 5 Mk. pro Woche, ledige 10 Mk. pro Woche.

§ 27, Abs. 2.

Berlin. Folgende Fassung zu geben: Der Vorstand ist berechtigt, Arbeiter, welche bereits einer Organisation angehören u. s. w., auch den Kollegen, die Mitglied der Deutschen Metallarbeiter-Gewerkschaft sind, zu gewähren.

§ 29.

Bremen (Gold- und Silberarbeiter). Hinter „Vermögensüberschuß verbleibt" folgenden Satz einzuschalten: und durch eine Urabstimmung resp. Beschluß einer Generalversammlung die Beibehaltung einer Krankenzuschußkasse abgelehnt worden ist.

Hannover. Den letzten Satz von den Worten „wird derselbe" zu streichen und dafür zu setzen: Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands überwiesen.

Anträge verschiedenen Inhaltes.

Nächste Generalversammlung.

Bremen (Gold- und Silberarbeiter). Die nächste Generalversammlung in **Bremen** abzuhalten.

Mainz. Diese in **Mainz** abzuhalten.

Solingen. Die nächste Generalversammlung im Rheinland und zwar in **Solingen** abzuhalten

Hamburg. Den Vorstand aufzufordern, über den Weiterausbau unseres Unterstützungswesens, insbesondere der Arbeitslosenunterstützung, auf Grund rechnerischer Grundlagen der Jahresabrechnungen eine Vorlage auszuarbeiten und zur nächsten Generalversammlung rechtzeitig den Mitgliedern zu unterbreiten.

Urabstimmung.

Altenburg, Bamberg, Breslau, Bunzlau, Erfurt, Fürstenwalde, Gelsenkirchen-Schalke, Hamm, Lörrach, Lübeck, Neu-Isenburg, Nürnberg (Flaschner), **Peine, Regensburg, Worms a. Rh.** Über die Einführung eines Krankenzuschusses eine Urabstimmung vorzunehmen.

Altona (Former), **Elbing.** Über die Vorlage des Vorstandes eine Urabstimmung vorzunehmen.

Fechenheim a. M. Alle Anträge betreffend Einführung der Krankenunterstützung sind zurückzustellen oder hierüber eine Urabstimmung herbeizuführen.

Hamburg. Beschließt die Generalversammlung, den Beitrag auf 40 Pf. oder darüber zu erhöhen, so hat eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Verbandes stattzufinden.

Bergedorf. Im Falle einer Annahme des vom Vorstand gestellten Antrags, Pensionskasse für die Beamten betreffend, ist eine Urabstimmung vorzunehmen.

München (Former). Die vom Vorstand zu unterbreitende Vorlage in Bezug auf die Pensionierung unserer Verbandsbeamten einer Urabstimmung der gesamten Mitgliedschaft zu unterwerfen.

Nürnberg. Änderungen der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse unserer Verbandsbeamten müssen einer Urabstimmung unterzogen werden. Dasselbe gilt für die Diäten der Delegierten zur Generalversammlung.

Verbandsbeamte betreffend.

Bremen. Die Generalversammlung möge in Anbetracht des Umstandes, daß die einzelnen Zahlstellen immer mehr zur Anstellung von besoldeten Beamten schreiten, eine gewisse Norm in der Besoldungsfrage dieser Beamten schaffen.

Gustavsburg-Kostheim. Bessere Vergütung der Ortsbeamten.

Vorstand. Die Generalversammlung verpflichtet die Verwaltungsstellen und Mitgliedschaften, bei der Anstellung von besoldeten Ortsbeamten, Geschäftsführern 2c. diese auf folgender Grundlage vorzunehmen:

Anfangsgehalt und Gehalt für das erste Jahr 140 Mk. pro Monat, für das zweite Jahr 150 Mk. pro Monat, für das dritte Jahr 160 Mk. pro Monat. Von da ab mit jedem Jahr der Beschäftigung um 5 Mk. pro Monat sich steigernd bis zum Höchstgehalt von 200 Mk. pro Monat.

Die obigen Gehaltssätze gelten als Mindestsätze. Bezahlte Beamte, die aus einer Verwaltungsstelle nach einer anderen berufen werden, rangieren in die Gehaltsklasse ihres Dienstalters. Ebenso treten die zur Zeit beschäftigten Beamten, sofern sie einen höheren Gehalt nicht schon beziehen, in die Gehaltsklasse ihres Dienstalters.

Die Anstellung erfolgt nach § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Etwaige Beiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen trägt die den betreffenden Beamten beschäftigende Mitgliedschaft.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Prüfung der Möglichkeit der Errichtung einer Geschäftsstelle auch darauf zu achten, daß die Anstellung unter Zugrundelegung der obigen Grundsätze erfolgt; er kann in allen Fällen, wo diese Möglichkeit für absehbare Zeit ausgeschlossen ist oder eine Anerkennung der Anstellungsbedingungen verweigert wird, jedweden Zuschuß versagen.

Karlsruhe. Besoldete Verbands- und Ortsbeamte dürfen in keiner gewerkschaftlichen Organisation, die als Konkurrenzorganisation des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu betrachten ist, agitatorisch tätig sein.

München (Former). Sollten die Umzugskosten im Statut nach dem Entwurf des Vorstandes festgelegt werden, so wird die Generalversammlung ersucht, dahin zu beschließen, daß die Verbandsbeamten ebenfalls nur die gleiche Höhe der Umzugskosten erhalten wie die Mitglieder.

Inkrafttreten des revidierten Statuts betreffend.

Vorstand. Das Statut tritt mit Ausnahme der auf Krankenzuschuß bezüglichen Bestimmungen am 1. Juli 1903, die auf den Krankenzuschuß bezüglichen Bestimmungen treten am 1. Juli 1904 in Kraft.

Augsburg. Krankenzuschuß und Sterbegeld treten bei allen Mitgliedern, welche bei Erhöhung des Beitrags schon 6 Monate dem Verband angehört haben, 6 Monate nach Erhöhung des Beitrags in Kraft und wird allen Mitgliedern die eventuell längere Mitgliedschaft angerechnet.

Regensburg. Die erweiterten Unterstützungssätze treten nach einjähriger Karenzzeit in Kraft.

Schäden aus der Tätigkeit außerhalb des Verbandes.

Ratingen. Für alle Schäden, die einem aus den Reihen des Verbandes gewählten Mitglied eines Gewerbegerichts oder einer sonst die Interessen der Arbeiter fördernden Institution erwachsen, haftet in vollem Umfang der Verband.

Verhalten gegen die Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter betreffend.

Bochum. Die Generalversammlung wolle bestimmte Direktiven geben, wie sich die Mitglieder des Verbandes zur Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, Sitz Hamburg, zu verhalten haben.

Vorlage, betreffend die Versicherung des Verbandsbeamten gegen die Schäden des Alters, der Invalidität etc.

§ 1.

Im Anschluß an den Deutschen Metallarbeiter-Verband wird mit dem Sitze in Stuttgart unter dem Namen **Unterstützungsverein der Beamten und Arbeiter des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes** eine Vereinigung gebildet, deren Aufgabe es ist, die im Verband gegen Gehalt oder Lohn dauernd angestellten Beamten und Arbeiter gegen die Schäden des Alters, der Invalidität sowie die durch den Tod ihres Ernährers beraubten Familien zu unterstützen.

§ 2.

Der Verein umfaßt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind sämtliche im Deutschen Metallarbeiter-Verband in dauerndem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen, als da sind die besoldeten Beamten und Hilfsbeamten des Vorstandes, der Redaktion und Expedition des Verbandsorgans, die Bezirksleiter beziehungsweise deren Assistenten, ferner die Beamten der Ortsverwaltungen, als da sind Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Kassierer oder Beitragsammler, sofern sie aus Mitteln des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes Lohn oder Gehalt beziehen.

Außerordentliche Mitglieder sind die jeweiligen unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes sowie die jeweiligen Delegierten zu einer Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

§ 3.

Die Zugehörigkeit zum Verein ist für die ordentlichen Mitglieder obligatorisch und durch ihre Beschäftigung im Deutschen Metallarbeiter-Verband bedingt, für die außerordentlichen Mitglieder wird sie durch die Wahl zu ihren Ämtern bewirkt.

§ 4.

Die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke erfolgt durch:

a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
b) Beiträge des Metallarbeiter-Verbandes,
c) durch etwaige Zuwendungen.

§ 5.

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der als Gehalt oder Lohn bezogenen Entschädigungen; sie betragen für die ordentlichen Mitglieder $^{2}/_{100}$ ihres jeweiligen Gehaltes oder Lohnes, für den Deutschen Metallarbeiter-Verband $^{8}/_{100}$ der als Gehalt oder Lohn zur Auszahlung gelangenden Summe.

§ 6.

An Unterstützungen werden gewährt

a) ein Ruhegehalt für das ordentliche Mitglied persönlich,
b) eine Witwen- und Waisenrente an seine Hinterbliebenen.

§ 7.

Der Ruhegehalt kann nur nach vollendeter neunjähriger Dienstzeit an die ordentlichen Mitglieder gewährt werden, wenn sie

a) das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt,
b) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder
c) durch Krankheit länger als ein Jahr von der Ausübung ihres Dienstes abgehalten worden sind und ihre Invalidität ärztlich konstatiert oder durch die staatliche Invaliditätsversicherung anerkannt worden ist.

§ 8.

Als Dienstzeit zählt die Zeit vom Tage der Anstellung einschließlich etwaiger Probezeit.

Den von übergetretenen Vereinen übernommenen Beamten wird als Dienstzeit im Verband die Zeit vom Tage der Anstellung in dieser Organisation, sofern dieser Tag nicht weiter als bis zum Tage der Gründung des Verbandes zurückliegt, berechnet.

§ 9.

Der Ruhegehalt beträgt $^{1}/_{10}$ des zuletzt bezogenen Gehaltes; er steigert sich nach Ablauf des neunten Jahres der Dienstzeit jährlich um $^{2}/_{100}$ desselben bis zum Höchstbetrag von $^{9}/_{10}$ des Gehaltes.

§ 10.

Verstirbt ein bezugsberechtigtes ordentliches Mitglied, so kann der von ihm hinterlassenen Witwe und den Waisen eine Witwen- und Waisenrente gewährt werden. Die Witwenrente beträgt $^{1}/_{4}$ des zuletzt von ihrem verstorbenen Ehemanne bezogenen Gehaltes, die Waisenrente per Kind $^{2}/_{10}$ der Witwenrente, jedoch für die Kinder eines verstorbenen Mitglieds zusammen nicht mehr als die Witwenrente. Verstirbt auch die Witwe, so erhält jede hinterlassene Waise $^{3}/_{10}$ der Witwenrente.

§ 11.

Wird ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der neunjährigen Dienstzeit invalid oder stirbt es unter Hinterlassung hilfsbedürftiger Hinterbliebener, so kann die Verwaltung dem Beamten beziehungsweise dessen Hinterbliebenen die Mindestrente bewilligen.

§ 12.

Der Anspruch auf Ruhegehalt beziehungsweise Witwen- und Waisenrente erlischt:

a) bei dem ordentlichen Mitglied selbst bei freiwilligem Austritt des betreffenden Angestellten aus der die Zugehörigkeit zum Verein bedingenden Beschäftigung oder wenn seine Entlassung aus derselben durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Als grobes Verschulden gilt wiederholte Vernachlässigung der übernommenen Obliegenheiten, Untreue oder sonstige gegen den Verband gerichtete oder ihn schädigende Vergehen. Dagegen sind Meinungsverschiedenheiten kein genügender Grund zur Annahme eines groben Selbstverschuldens.
b) bei der Witwe durch Wiederverheiratung;
c) bei den Waisen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 13.

Beim freiwilligen Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus der die Zugehörigkeit zum Verein bedingenden Beschäftigung kann ihm die Verwaltung auf Antrag für seine geleisteten Beiträge eine Abfindung bis zur Höhe der von ihm geleisteten Beiträge gewähren.

§ 14.

Auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge sowie auf Gewährung der in diesem Statut vorgesehenen Unterstützungen steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches noch klagbares Recht zu.

§ 15.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht nur das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung des Vereins zu.

§ 16.

Die Leitung des Vereins besteht aus einer Verwaltung, die von dem jeweiligen Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes gebildet wird.

§ 17.

Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität aller Mitglieder. Gegen die Beschlüsse ist Berufung an die Generalversammlung des Verbandes zulässig.

§ 18.

Die Generalversammlung des Vereins besteht aus den Delegierten der ordentlichen Generalversammlungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sowie den auf derselben anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

§ 19.

Die verzinsliche Anlegung der Bestände der Pensionskasse erfolgt in mündelsicherer Weise.

§ 20.

Zur Abänderung dieses Status ist zwei Drittel-Stimmenmehrheit einer Generalversammlung erforderlich.

Zur Generalversammlung.

Berlin. (Berichtigung.) In Nr. 12 der Metallarbeiter-Zeitung wird in dem Bericht über die Versammlung im Zirkus Schumann gesagt: „daß sich die Resolution Warnst im wesentlichen mit der Wiesenthalschen deckt". Das ist nicht richtig. Die Resolution Warnst deckte sich in ihrem ersten Teil mit der des Kollegen Pawlowitsch, richtete sich also gegen die Einführung der Krankenunterstützung; im zweiten Teil wünschte sie die Zuführung der Mitglieder des Verbandes, die nur Mitglieder einer Zwangskasse sind, in eine der bestehenden Zentralberufskassen, ohne daß die erschwerenden Aufnahmebestimmungen auf sie Anwendung finden. Das Ziel sollte erreicht werden durch Anbahnung einer Verständigung zwischen dem Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes und den Vorständen der verschiedenen Zentralberufskassen.

Eßlingen. Nachdem am 21. Februar Kollege Schlicke über unser Unterstützungswesen referiert hatte, wurde in der Versammlung am 7. März die Diskussion fortgesetzt und eine Resolution angenommen, die ausspricht, daß der § 2c des Statuts unbedingt umgeändert werden sollte, weil er nach den gemachten Erfahrungen zum Kautschukparagraphen sich ausgebildet hat und den Anforderungen nicht entsprechen kann. Der Ausbau des Unterstützungswesens sei eine dringende Notwendigkeit, weshalb prinzipiell dem Vorschlag des Vorstandes auf Einführung der Krankenunterstützung beigestimmt wird, ohne sich jedoch an die Einzelheiten der Vorlage zu binden.

Frankfurt a. M. Unsere am 14. März abgehaltene Versammlung beschäftigte sich mit der Vorstandsvorlage, betreffs Erweiterung des Unterstützungswesens. Der Referent, Kollege Garbe aus Kassel, befürwortete die Einführung der Krankenunterstützung nach der Vorlage des Vorstandes, während sich der Korreferent Demmer dagegen aussprach. Nach einer äußerst lebhaften Debatte wurde eine Resolution fast einstimmig angenommen, wonach, ehe an die Einführung einer Krankenunterstützung im Verband herangetreten wird, die bestehenden Unterstützungen, besonders die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung, besser ausgebaut werden sollen. Zu einer eventuellen Beitragserhöhung bis zu 10 Pf. pro Woche sei man bereit. Eventuell wäre über die Krankenunterstützung eine Urabstimmung vorzunehmen.

Gera. In der am 17. März stattgefundenen öffentlichen Metallarbeiterversammlung sprach Kollege Massatsch-Stuttgart über die Unterstützungseinrichtungen im Deutschen Metallarbeiter-Verband. Nach der Reiseunterstützung sei die Arbeitslosenunterstützung von der vierten Generalversammlung in Halle eingeführt worden. Beide Unterstützungszweige dienten dem Wohle der Mitglieder und trugen zur Stärkung des Verbandes bei. Noch stets habe es Gegner des Unterstützungswesens gegeben und auch jetzt, wo man eine Krankenzuschußkasse in den Verband einführen wolle, werde befürchtet, daß der Verband durch die vielen Unterstützungen, welche in den verschiedensten Formen zur Auszahlung gelangen, den Charakter einer Kampfesorganisation verlieren würde. Durch die Einführung dieses Unterstützungszweigs solle aber den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, bei eventueller Krankheit beziehungsweise Sterbefall sich außer ihrem sonstigen Krankengeld noch eine Unterstützung zu sichern. Denn der weitaus größte Teil der Mitglieder sei nur ungenügend gegen Krankheit versichert. Nach einiger Diskussion wurde eine vom Referenten vorgeschlagene Resolution, in der sich die Versammlung mit der Einführung einer Krankenzuschußkasse einverstanden erkläre sollte, abgelehnt.

Kornwestheim. In unserer am 21. März stattgefundenen Versammlung referierte Kollege Weißmann über die projektierte Einführung der Krankenunterstützung. Redner erläuterte die Gründe, die für den Vorstand maßgebend waren, diesem Unterstützungszweig näher zu treten. In der Diskussion erklärten sich die meisten Redner mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

„Die heutige Versammlung der Verwaltungsstelle Kornwestheim ist mit der vom Vorstand veröffentlichten Vorlage einverstanden, erwartet aber, daß die Generalversammlung in Berlin bei Annahme der Vorlage für die in der Metallarbeiterkrankenkasse bereits Versicherten die Karenzzeit aufhebt und überhaupt für sämtliche Mitglieder eine kürzere Karenzzeit festsetzt."

Köthen. Die am 21. März abgehaltene Mitgliederversammlung beschäftigte sich mit dem Antrag des Vorstandes auf Einführung der Krankenunterstützung. Sämtliche Redner sprachen sich dahin aus, daß es notwendig sei, das Unterstützungswesen möglichst auszubauen, damit der Verband in wirtschaftlich günstiger Konjunktur gerüstet dastehe. Wünschenswert sei es aber, wenn schon jetzt der Vorstandsantrag möglichst erweitert würde. Den in anderen Kassen versicherten Mitgliedern sei mehr Rechnung zu tragen. Die Versammlung erklärt sich mit der Krankenunterstützung einverstanden, sie wünscht aber, daß verschiedene Klassen betreffs der Beiträge und Leistungen eingeführt werden, ebenfalls sei es notwendig, die Karenzzeit von einem Jahre auf ein Vierteljahr herabzusetzen.

Lindau. Die am 15. März abgehaltene Versammlung, in welcher Kollege Vollnhals-München über die Erweiterung des Unterstützungswesens referierte, erklärte sich mit der Vorlage des Vorstandes auf Erweiterung des Unterstützungswesens einverstanden. Sie erblickt in dem Ausbau des Verbandes keine Schädigung des Gewerkschaftsprinzips, sondern im Gegenteil eine Förderung des Gemeinwohls.

Ludwigshafen a. Rh. In der Mitgliederversammlung am 14. März referierte Kollege Profit über die geplante Einführung der Krankenunterstützung. Nach der gegen wenige Stimmen angenommenen Resolution ist die Versammlung im Prinzip nicht gegen das Projekt des Vorstandes, aber angesichts der gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse gegen die Einführung durch die bevorstehende Generalversammlung. Wenn einmal die Krankenzuschuß- und Sterbekasse obligatorisch eingeführt werden sollte, müßte auch für die in der ersten Klasse der Hamburger Metallarbeiterkrankenkasse versicherten Mitglieder ein Übergangsstadium geschaffen werden. Ferner ist die Versammlung für Urabstimmung.

Niedersedlitz. Am 18. März fand in Kleinzschachwitz eine öffentliche Metallarbeiterversammlung statt, in der zunächst Kollege Gans Bericht über die Chemnitzer Bezirkskonferenz erstattete. Dann wurde Stellung zur Generalversammlung genommen. Die hiesigen Einzelmitglieder sind keine prinzipiellen Gegner der Krankenunterstützung, halten jedoch den Entwurf für völlig ungenügend. Die Angelegenheit solle zurückgestellt und Fragebogen ausgegeben werden über das jetzige Unterstützungsverhältnis der Mitglieder. Die Mitglieder der Hamburger Kasse seien verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß bei eventueller später im Verband einzuführender Krankenunterstützung ein Massenübertritt jener Kassenmitglieder zum Verband stattfinde. Der weitere Ausbau der Arbeitslosenunterstützung sei nötig, auch solle der Beitrag um 10 Pf. erhöht, davon aber 5 Pf den Zahlstellen zu einem Lokalfonds überlassen werden.

Nowawes-Neuendorf. In Nr. 11 der Metallarbeiter-Zeitung ist unter Luckenwalde ein Bericht über die am 1. März zu Berlin stattgefundene Konferenz der 11. Wahlabteilung enthalten, der nicht nur den tatsächlichen Vorgängen nicht entspricht, sondern auch den Zweck verfolgt, neben unwahren Behauptungen Stimmung gegen die Einführung der Krankenunterstützung zu machen. Der für uns in Betracht kommende Passus jenes Berichtes lautet: „Befremden erregte es, daß trotzdem in einer Versammlung der Zahlstelle Nowawes eine Resolution für die Krankenunterstützung Annahme gefunden hätte. Doch berichteten die Vertreter dieser Zahlstelle, daß die betreffende Versammlung sehr schwach besucht war und die Anwesenden sich unter dem hypnotisierenden Einfluß des Kollegen Rohrlack befunden hätten, sie wären sozusagen überrumpelt worden." Der Sachverhalt ist folgender: In einer am 10. Februar abgehaltenen Mitgliederversammlung der hiesigen Verwaltungsstelle fand nach einem Referat des Kollegen Rohrlack eine Resolution Annahme, wonach sich die Anwesenden mit 80 gegen 3 Stimmen für Einführung der Krankenzuschußkasse aussprachen. Berücksichtigt man, daß von den hiesigen 130 Mitgliedern ein Teil in umliegenden entfernteren Ortschaften wohnen, so war der Besuch dieser Versammlung nicht schwach, sondern als günstig zu bezeichnen. Auf jener Konferenz, die sich angeblich nur aus Gegnern der Krankenunterstützung zusammensetzte, hat es den größten Unwillen hervorgerufen, als unsere Delegierten die Erklärung abgaben, daß die Verwaltungsstelle Nowawes eine die Krankenunterstützung befürwortende Resolution angenommen habe. Es entspricht nun durchaus nicht dem demokratischen Gerechtigkeitsgefühl innerhalb unseres Verbandes, gegenteilige Meinungen zu beeinflussen oder gar zu unterdrücken, wie es auf dieser Konferenz geschah. Wenn ferner dort der Vorwurf erhoben wurde, daß die Nowaweser Kollegen in der Frage der Krankenunterstützung rückständige Anschauungen verfolgen, so trösten wir uns damit, daß viele Tausende unserer Verbandskollegen sich ebenfalls in diesen schiefen Bahnen bewegen. Rührend ist es nun, daß wir von Luckenwalde aus erst durch einen Wink mit dem Zaunpfahl darauf hingewiesen werden mußten, daß wir in der erwähnten Versammlung durch den Kollegen Rohrlack unserer Willenskraft beraubt waren und sozusagen geschlafen hätten. Wir statten noch nachträglich unseren Dank dafür ab und versprechen, bei der nächsten Gelegenheit besser aufzupassen, wenn der Kollege Rohrlack uns wieder als Versuchsobjekt für seine hypnotischen Experimente benutzen will. Man könnte lachen, wenn die Sache nicht zugleich auch ihre ernste Seite aufzuweisen hätte. Es wäre wirklich traurig mit uns bestellt, wenn wir unsere Meinung von dem Einfluß einer einzelnen Person abhängig machen ließen. Gleich nach Bekanntgabe der Vorstandsvorlage wurde die Einführung der Krankenunterstützung

von uns genügend erörtert und diskutiert, was schließlich zu einem befürwortenden Resultat führte. Diese Meinung fand Kollege Rohrlack bei seiner Ankunft hier vor. Es ist also weiter nichts als ein boshafter Seitenhieb auf den Kollegen Rohrlack, wenn behauptet wird, daß derselbe uns überrumpelt habe. Im Gegenteil, er hat am Schlusse seines Referats die dringende Aufforderung an die Versammelten gerichtet, daß jeder in der Diskussion seine Meinung frei zum Ausdruck bringen möge, es wäre nichts schädlicher als wenn dies unterbliebe. — Dies der wahre Sachverhalt, aus dem hervorgeht, daß unsere Delegierten eine derartige Erklärung, wie sie in jenem Passus enthalten ist, nicht abgeben konnten und auch nicht abgegeben haben. W. Seifert.

Oberstein a. N. In der Mitgliederversammlung am 17. März schilderte Kollege Rohr das jetzige Unterstützungswesen. An der Hand von Tatsachen wies er nach, daß das Unterstützungswesen im Verband mangelhaft sei und weiter ausgebaut werden muß. Auf Grund der jetzigen Beiträge könne nicht mehr geleistet werden. Aber wegen erhöhter Beiträge solle sich kein Mitglied abschrecken lassen, dafür würde auch mehr geboten werden. Die Einführung der Krankenunterstützung schmackhaft zu machen, sei er außer stande. Dieselbe sei in allen Teilen unzulänglich. Die Versammlung protestierte energisch gegen die Einführung der Krankenunterstützung. Die Arbeitslosenunterstützung solle weiter ausgebaut werden in dem Sinne, daß, sobald die Arbeitslosigkeit sechs Tage überschreitet, vom ersten Tage an bezahlt wird. Sie verlangte weiteren Ausbau der Maßregelungsunterstützung und im übrigen Urabstimmung.

Potsdam. In der am 18. März abgehaltenen Versammlung in der Kollege Rohrlack über den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen im Metallarbeiter-Verband referierte, wurde nach lebhafter Diskussion eine zustimmende Resolution gegen drei Stimmen angenommen. Dann erstattete Kollege Wilhelm einen kurzen Bericht über die Wahlabteilungskonferenz in Frankfurt a. O. Sämtliche Mitglieder verurteilten es ganz entschieden, daß nur ein Kandidat von der Konferenz nominiert worden ist. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Wenn vom Zentralwahlkomitee keine weiteren Vorschläge gemacht werden, wird die Zahlstelle Potsdam einen eigenen Kandidaten aufstellen.

Sprendlingen. Die am 22. März abgehaltene Versammlung erklärte sich im Prinzip mit einem Krankenzuschuß einverstanden, in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse sei jedoch eine Beitragserhöhung nicht zu empfehlen. Man wünscht besseren Ausbau der bestehenden Unterstützungseinrichtungen und bei allen einschneidenden Fragen Urabstimmung.

Aus den einzelnen Branchen.

Zur Tarifgemeinschaft im Feilenhauergewerbe.

Die hiesigen Kollegen stehen auf dem Standpunkt, daß es wohl angängig sei, diese Sache einer Erörterung zu unterziehen. Aber wir müssen ganz entschieden raten, sich keiner hoffnungsvollen Stimmung auf baldige Erreichung des Ideals hinzugeben. Diese Frage ist noch lange nicht spruchreif, es fehlt uns die nötige Organisation. Auf der anderen Seite stehen uns die noch recht reichlich mittelalterlichen, direkt feindlichen Ansichten von allen Neuerungen abholden Arbeitgebern gegenüber. Auch in unseren Reihen herrscht ohne Zweifel noch sehr viel Verständnislosigkeit für solche Sachen. Und bei der bekannten Lauheit vieler Kollegen hält es doppelt schwer, mit dem nötigen Nachdruck unsere Forderungen durchzuführen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß deshalb alles Vorwärtsstreben in dieser Hinsicht einfach nutzlos sei. Das Anregen solcher Fragen muß unbedigt immer wieder stattfinden, damit schließlich auch der verständnisloseste Kollege einsehen lernt, daß auch er mitmachen muß. Durch das wiederholte Anregen wird der Sinn für den Fortschritt und die Neuerungen wachgerufen. Nur darf man dabei keinen Phantomen nachjagen. Man darf nicht sagen: „Es wäre doch zu schön, wenn wir diese oder jene Einrichtungen hätten," um dann, weil es nun eben „so schön" ist, solche Sachen zu haben, einfach drauf los zu arbeiten, um sie herbeizuführen, ganz einerlei, ob die Verhältnisse und Umstände darnach angetan sind, uns den Erfolg zu garantieren.

Bei uns sind die Verhältnisse wohl darnach beschaffen, daß gründliche Reformen in jeder Beziehung nötig sind; ganz vornehmlich erheischen sie die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Aber bei Einführung solcher Einrichtungen haben gewichtigere Faktoren mitzusprechen als der gute Wille einzelner Kollegen. Stellen wir uns einmal vor: ungenügende Organisation, Lauheit, Interesselosigkeit in unseren Reihen, und die große Rückständigkeit unserer Arbeitgeber die Zersplitterung in Zwergbetrieben und die Hausindustrie in unserem Berufe, alles Umstände, die in Betracht gezogen werden müssen. Die gute Organisation ist der Träger und Erhalter vernünftiger Einrichtungen und muß absolut vorhanden sein. Wenn nun auch der Deutsche Metallarbeiter-Verband stark genug ist, eventuell den nötigen Nachdruck auszuüben, so nützt dieses aber nichts, wenn die Kollegen nicht da sind, um den Kampf zu führen. Unsere Kollegen respektieren nicht einmal die zu ihrem eigenen Nutzen geschaffenen Einrichtungen, als da sind: Arbeitsnachweis, Herbergen, Versammlungen.

Auch von der uns feindlichen und rückständigen Gesinnung unserer Arbeitgeber bekommen wir jeden Tag ein Bild zu sehen, namentlich wenn es sich um Lohnbewegungen handelt. Sie verschreiben sich dann mit Haut und Haaren den Scharfmacherverbänden, um mit deren Hilfe die Arbeiter niederzuhalten. Leider hilft ihnen auch ein großer Teil der eigenen Kollegen dabei. Zur Erledigung solch umwälzender Fragen ist es unbedingt erforderlich, daß wir es mit verständigen, aufgeklärten Arbeitgebern respektive deren Organisationen zu tun haben, die gegebenen Falles dafür eintreten, daß eine friedliche, beide Teile bindende Verständigung zu stande kommt. Auch die Zwergbetriebswirtschaft und die Hausindustrie sind zwei Faktoren, die wohl in Erwägung gezogen werden müssen. Hier ist am meisten Verständnislosigkeit vorhanden, denn für diese bedeutet jede Neuerung einen Schritt weiter zum Grabe. Bei dem Kleinmeister findet man noch häufig Kost und Logis im Hause. Es ist dies oft geradezu die Existenzfähigkeit des Kleinmeisters, daß er den Gehilfen in Kost hat. Er ist sonst kaum im stande, mit dem nächsten größeren Arbeitgeber konkurrieren zu können. Und es ist doch unbedingt erforderlich, daß wir bei Eingehung einer Tarifgemeinschaft als erste Bedingung stellen: Abschaffung von Kost und Logis im Hause des Arbeitgebers. Wir dürfen unter keinen Umständen alle Übelstände mit hinüber nehmen. Dann aber geht es diesen Arbeitgebern an den Kragen, und es erwachsen uns aus deren Reihen heftige Gegner.

Keineswegs darf uns jedoch eine Rücksicht auf die Erhaltung der Kleinbetriebe davon abhalten, Reformen zu schaffen. Unsere Kollegen, die in der Hausindustrie beschäftigt sind, stehen zum größten Teile uns gänzlich fern und kümmern sich nicht darum, was im großen Deutschen Reiche unter ihren Berufsgenossen vor sich geht. Wir haben aber im Ernstfall sehr mit ihnen zu rechnen und sollten vorher zusehen, wie wir sie zur Organisation heranziehen und Verständnis für Reformen bei ihnen erwecken können. Die Hausindustrie ist an und für sich ein weit größeres Übel als die augenblickliche „Tariflosigkeit". Es verlohnte sich schon der Mühe, Maßregeln herbeizuführen, die die Hausindustrie beseitigen. Alle Kollegen wissen es, daß durch die Hausindustrie tatsächlich die größte Schmutzkonkurrenz, ermöglicht durch die große Ausbeutung der Arbeitskraft, gemacht wird. Wollen wir also Reformen schaffen, so beseitigen wir erst alle Umstände, die uns hinderlich sind. Stellen wir nur ruhig die Tariffrage ein paar Jahre zurück. Die Zeit schreitet vorwärts; wenn die Verhältnisse reif sind und dann näher und nachdrücklicher besprochen werden, können die Worte in Taten umgesetzt werden. Doch, wir sollen nicht die Hände in den Schoß legen und warten, bis es so weit ist, sondern wir sollen arbeiten und zwar in der Weise, daß wir die Faktoren, die uns hindernd in den Weg treten können, beseitigen und andere an deren Stelle setzen. Organisieren wir, wirken wir aufklärend auf unsere Kollegen und Gegner durch Wort und Schrift und suchen wir Freunde für unsere Sache zu gewinnen.

Neben der Tariffrage gibt es noch eine ganze Reihe anderer Fragen, die wert wären, unter allen Umständen zuerst erledigt zu werden. Da sind die Abschaffung der Hausindustrie, die Beseitigung der Frauen- und Kinderarbeit in unserem Beruf, Einrichtung gesunder luftiger Werkstätten, die Abschaffung des Gebrauchs von Blei als Unterlage beim Hauen und als Gesenke u. s. w. Ferner gibt es eine Reihe von Fragen, die von uns noch lange nicht gewürdigt werden und speziell auch für uns von großer Bedeutung sind. In erster Linie: Ausdehnung der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht auf die Kleinbetriebe unseres Berufs. Wir brauchen hier nicht näher auf die Wichtigkeit dieser Fragen einzugehen, noch die Notwendigkeit derselben zu begründen. Versuchen wir die Gesetzgebung durch die Vertreter der Arbeiter im Reichstag zu beeinflussen, damit auch einmal von oben herab die bessernde Hand an die Schäden in unserem Beruf angelegt wird. Sammeln wir Material, um es unseren Arbeiterabgeordneten zum Gebrauch zu übermitteln. Bisher haben wir achtlos beiseite gestanden, jetzt heißt es, sich regen.

Um uns über die Wege klar zu werden, die wir zu gehen haben, wäre es wohl notwendig, daß die geplante Konferenz der Feilenhauer statt mit der Tariffrage sich mit den zuletzt angeführten Sachen beschäftigen würde und von dort aus müßte dann die Anregung gegeben werden zum planmäßigen Weiterarbeiten. Der Metallarbeiter-Verband wird uns ganz bestimmt seine Hilfe zusagen, sobald er sieht, daß von uns aus der feste Wille vorhanden ist. Wir machen deshalb den Vorschlag, daß die Kollegen in den Versammlungen sich mit den von uns angeführten Fragen beschäftigen. — Nochmals erklären wir, daß wir keine Gegner der Tarifgemeinschaft sind. Nur raten wir zur Vorsicht. Im übrigen sind wir der Ansicht, daß, da nach unserer Meinung die Beratung eines Tarifs zwecks späterer Einführung einer Gemeinschaft so lange nutzlos ist, bis wir nicht nicht die unumstößliche Gewißheit haben, daß der gemeinschaftliche Tarif mit Hilfe unserer Organisation auch eingeführt werden kann. Dieses ist jedoch auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Vielleicht ist es den Kollegen der einen oder anderen Stadt möglich, innerhalb eines gewissen Kreises oder einer Provinz gemeinsame Tarife, unter Zugrundelegung des in der betreffenden Stadt bestehenden, einzuführen und auf diese Art einen Schritt zur Verwirklichung unseres Ideals zu tun. Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, in dem auch ein Berufskollege vertreten ist, hätte unseres Erachtens bereits mit einem über das Wesen der Tarifgemeinschaft aufklärenden und belehrenden Artikel antworten müssen. Hoffentlich holt er dieses bald nach.

Altona. R. Klein.

* * *

München. Bezugnehmend auf den Versammlungsbericht von Leipzig in Nr. 10 der Metallarbeiter-Zeitung sieht sich die Münchener Kommission veranlaßt, einiges richtigzustellen. In erster Linie verwahren wir uns ganz entschieden, daß wir dem Projektemacher Schilder die Arbeit wegnehmen wollen. Die Kommission ist nur für München und Umgebung gewählt worden, deshalb hätte Sch. keine Angst zu haben brauchen, wir hätten ihm das Geschäft in Remscheid gewiß nicht streitig gemacht. Schon voriges Jahr haben wir uns an Schilder gewandt um nähere Auskunft, derselbe hat uns an eine Kommission in Linden-Hannover verwiesen; an diese haben wir uns auch gewandt und ihr folgendes mitgeteilt: „Die Feilenhauer Münchens sind mit der Gründung einer Tarifgemeinschaft einverstanden, verkennen jedoch die Schwierigkeiten und große Arbeit nicht, so daß wohl noch eine geraume Zeit vergehen wird, bis wir dieselbe eingeführt haben." Auch habe ich ihr den Vorschlag gemacht, in jedem Bezirk eine Kommission von drei Mann (Feilenhauer) zu wählen; dieselben sollten dann eine größere Stadt, womöglich in der Nähe Westfalens, vorschlagen, die die Leitung über ganz Deutschland übernimmt, und die verschiedenen Kommissionen sollen ihr in die Hände arbeiten. Zur Leitung für ganz Deutschland habe ich Linden-Hannover vorgeschlagen und zugleich das Ersuchen gestellt, uns ihre Meinung mitzuteilen. Dies war voriges Jahr, aber bis heute habe ich noch keine Antwort. Es gingen noch mehrere Anfragen im Monat Januar an mich ein, von Augsburg, Nürnberg, Beiertheim u. s. w., wohin ich das gleiche geschrieben habe wie nach Linden. Zugleich habe ich meine persönliche Meinung zum Ausdruck gebracht, daß wir mindestens um zehn Jahre zu spät daran sind und sehr wenig bei der Tarifgemeinschaft herauskommen wird. Wir wollen abwarten, was vom Norden noch kommt.

Nun haben wir die ganze Bescherung. Die Kollegen werden aus obigem ersehen, warum die Vorschläge auf Schilder unangenehm gewirkt haben.

Für die Tarifkommission:
F. Bommer.

Aus den Agitationsbezirken.

An die Verwaltungsstellen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Westsachsen.

Den Kollegen des Bezirks hiermit zur Kenntnis, daß nunmehr dem Unterzeichneten die Stelle als Korrespondent für Westsachsen übertragen ist. Bei Bedarf von Referenten, Vornahme von Agitation, Revisionen und dergleichen wolle man sich nur an diese Adresse wenden.

Diejenigen Kollegen, die in der Lage sind, ein Referat in Versammlungen zu übernehmen oder sonst agitatorisch tätig sein wollen, werden gleichfalls ersucht, ihre Adresse an mich einzusenden.

Robert Krause,
Chemnitz, Paul-Arnoldstr. 20.

* * *

Nordwestdeutschland.

Die diesjährige nordwestdeutsche Bezirkskonferenz des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes fand am 15. März in Oldenburg statt. Aus dem Bericht des Vertrauensmannes ist hervorzuheben, daß im verflossenen Jahre eine Einnahme von 633,31 Mk. erzielt wurde; darunter befindet sich der Zuschuß vom Hauptvorstand mit 300 Mk. Die Ausgabe betrug 530,34 Mk., so daß am Schlusse des Jahres ein Kassenbestand vorhanden war von 92,97 Mk. Eingegangen sind 61 Briefe, 52 Karten, 7 Telegramme und 5 Drucksachen; versandt 50 Briefe, 97 Karten, 12 Telegramme und 420 Drucksachen. Agitationsversammlungen fanden 18 statt und zwar drei in Delmenhorst, je zwei in Bremen, Oldenburg und Bassum, je eine in Bremerhaven, Emden, Leer, Norden, Nordenham, Bant, Syke und Brake. Differenzen haben stattgefunden bei Giese & Co. in Delmenhorst, in Vegesack beim Bremer Lloyd (hier wurde der Tarif vereinbart für Nieter und Stemmer) und beim Kabelwerk in Nordenham. Die Lohnbewegung der Bremer Bauschlosser endete mit Erfolg. Es wurden errungen ein Minimallohn von 18 Mk. und die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden. Die Agitation des Vertrauensmannes in Bassum hatte den Erfolg, daß von 40 Beschäftigten sich 14 dem Verband anschlossen. Das weitere Resultat war, daß die bisherige unbeschränkte Arbeitszeit bis zu 15 Stunden einer geregelten von 10 Stunden Platz machte. In Otel schlossen sich 13 Kollegen dem Verband an und in Brake ist die Gründung einer Verwaltungsstelle des Verbandes beabsichtigt. Eine Konferenz fand im verflossenen Jahre in Hamburg statt, welche sich mit der Anstellung eines Gauleiters zu befassen hatte. Die Agitationskommission hatte 11 Sitzungen. Am Schlusse des Berichtsjahres 1902 war nachstehende Mitgliederzahl vorhanden: in Bremen, Allgemeine 942 (zur Zeit der Konferenz am 15. März d. J. 1050), in Bremen, Gold- und Silberarbeiter, 223 (293), in Bremerhaven 999 (1050), in Celle 40 (32), in Delmenhorst 36 (44), in Emden 35 (44, davon 16 in Norden), in Harburg, Klempner, 21 (?), in Leer 48 (62), in Lüneburg 93 (95), in Oldenburg 63 (70), in Osterholz-Scharmbeck 75 (66), in Sebaldsbrück 79 (120), in Uelzen 33 (37), in Varel 20 (23), in Vegesack, Allgemeine Mitglieder, 998 (1040), in Vegesack, Former, 57 (57), in Bant-Wilhelmshaven 383 (413). Am Schlusse des Jahres 1902 hatte demnach der Bezirk 4140 (im Monat März 1903 4438) Mitglieder. Die Mandatsprüfungskommission teilte sodann mit, daß 26 Delegierte erschienen waren, welche 17 Verwaltungsstellen vertraten. Bei Beratung des Punktes „Stellungnahme zur Generalversammlung und Anträge der Verwaltungsstellen" entfachte der Antrag der Gold- und Silberarbeiter in Bremen, Einführung der Krankenzuschußkasse, eine lebhafte Debatte. Der Antrag wurde schließlich mit 19 gegen 7 Stimmen angenommen. Beschlossen wurde sodann, den Verwaltungsstellen unter 50 Mitgliedern die Delegationskosten zu erstatten. Der Antrag Bant, statistische Fragebogen betreffend, wurde der Agitationskommission zur Berücksichtigung überwiesen. Ein Antrag Sebaldsbrück, betreffend Urabstimmung über die Einführung der Krankenzuschußkasse, wurde mit 22 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag Bant und Bremen, den 6. Gau neu zu regulieren und einen besoldeten Gauleiter anzustellen, wurde einstimmig angenommen und dem Vorstand empfohlen, den Gau wie folgt abzugrenzen: Bremen, Herzogtum Oldenburg, Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade, Hannover und Lüneburg. Unter Verschiedenem wurde ein Antrag, die Beiträge für die Agitationskommission fallen zu lassen, angenommen. Da Bremerhaven als Agitationsbezirksvorort zu überlastet mit Arbeiten ist, wurde diese Arbeit den Orten Bremen und Bant-Wilhelmshaven übertragen. Bremen wurde als Vorort der Agitationskommission wiedergewählt. Um 5½ Uhr wurde die Konferenz mit einem kräftigen Schlußwort des Kollegen Hull geschlossen.

Zur Beachtung.

Zuzug ist fernzuhalten:

von **Drahtwebern** nach Reutlingen (Finkh);
von **Drahtziehern** nach Schalke bei Gelsenkirchen (Becker & Co.) R.;
von **Drahtziehern** und **Flechtern** nach Mannheim-Waldhof (Süddeutsche Drahtindustrie);
von **Drehern** nach Hückeswagen (Besche & Groß); nach Frankfurt a. O.;
von **Feilenhauern** nach Augsburg (Eberle & Co.); nach Chemnitz (Wwe. Spitzner); nach Remscheid, insbesondere von Maschinenhauern, Feilenschleifern und Feilenschmieden (Offermann) St.;
von **Feilenhauern und Schleifern** nach Feuerbach (Wehrle & Co., Inhaber J. Stern);
von **Feingoldschlägern** nach Dresden; nach Fürth (Spiegelberger) und Schwabach (besonders von den Werkstätten M. Büttner, Hunger);
von **Feinmechanikern** nach München-Thalkirchen (Zipperer) Str.;
von **Formern** und **Eisengießereiarbeitern** nach Altenburg (S. A.); nach Barmen (Wuppertaler Eisenhütte Dr. H. Lange); nach Blankenburg, Rübeland und Zorge a. Harz (Harzer Werke) Mi.; nach Chemnitz (Gustav Voigt); nach Fürstenwalde (Chorus); nach Herford i. W. (Niebaum & Gutenberg); nach Hückeswagen (Besche & Groß); nach Köthen (Aug. Paschen) R.; nach Limbach i. S. (Langer) St.; nach Niedersedlitz i. S. (Hönsch) D.; nach Schönebeck a. Elbe (Nationale Radiatoren-Gesellschaft) St.; Solingen (Vooß) R.; nach Tangerhütte; nach Zwickau (Zwickauer Gußwerke);
von **Formern und Metallgießern** nach Roßwein i. S. (Bauch) D.;
von **Gürtlern** nach Eßlingen (Hägele & Zweigle) D.;
von **Heizungsmonteuren** nach Hannover (Käferle) D.;
von **Installateuren** nach Burg D.;
von **Klempnern** nach Berlin; nach Burg (D.); nach Düsseldorf (Rosser) Str.; nach Elbing Mi.; nach Emmerich am Rhein (Breitenstein) St.; nach Eßlingen (Hägele & Zweigle) D.; nach Frankfurt a. O.; nach Kannstatt (A. Knecht) Mi.; nach Schwarzenberg i. Erzgeb. (Heckers Witwe) St.; nach Stettin;
von **Maschinenschlossern** nach Herford i. W. (Niebaum & Gutenberg);
von **Metallarbeitern** aller Branchen nach Iserlohn; nach Stuttgart (Leins) D.; nach Zeitz (Eisengießerei und Maschinenfabrik);
von **Metalldrückern** nach Eßlingen (Hägele & Zweigle) D.; nach Mügeln-Dresden (Seifert Lüsterfabrik) R.; nach Frankfurt a. O.;
von **Metallgießern** rc. nach Berlin; nach Köln-Ehrenfeld (Laubach, Armaturenfabrik);
von **Metallschlägern** nach Fürth; nach Groß-Schönau und Zittau (Schmidt);
von **Musikwerkarbeitern** nach Zeulenroda (Lochmann);
von **Nadelarbeitern** nach Burgstädt i. S. (M. Bach) L.;
von **Schleifern** nach Lüdenscheid (Nölle) St.;
von **Silberschlägern** nach Schwabach (Farnbacher) D.;
von **Schlossern** nach Gevelsberg (K. Drees) M.; nach Ilmenau (Hornberger) D.; nach Langensalza (T. Hartung) Str.;
von **Schloßbauern** nach Barmen (Demrath & Plätzner);
von **Schmieden** nach Gevelsberg (K. Drees) M.; nach Ilmenau (Hornberger) D.;
von **Schraubendrehern** nach Görlitz (Riehm & Söhne) Str.;
von **Werkzeugschlossern** nach München-Thalkirchen (Zipperer) St.

(Die mit St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, **welche überhaupt zu meiden sind**; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohnbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Mi.: Mißstände; R.: Lohn- oder Akkord-Reduktion; F.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Korrespondenzen.

Former.

Braunschweig. Am 14. März fand im Gewerkschaftshaus eine Versammlung der Former statt. Sie beschäftigte sich hauptsächlich mit der von den Berliner Kollegen geplanten Formerkonferenz. Sämtliche Kollegen waren mit dem Vorgehen des Vorstandes nicht zufrieden, weil derselbe seine Zustimmung nicht erteilt hat, die Konferenz vor der Generalversammlung abzuhalten. Es wurde der Antrag einstimmig angenommen, die Konferenz, die im Anschluß an die Generalversammlung stattfindet, durch einen Delegierten zu beschicken und die Kosten selbst zu tragen. Ferner die Former Deutschlands aufzufordern, das gleiche zu tun, damit die Konferenz gut besucht wird.

Darmstadt. Am 15. März fand in der Cramerschen Bierhalle eine öffentliche Formerversammlung statt. Der Vertrauensmann Kern konnte bei der Eröffnung nicht umhin, sein Bedauern auszudrücken, daß nicht mehr Kollegen dem Rufe gefolgt seien. Gerade diejenigen, die ihn dazu bewogen hätten, die heutige Versammlung einzuberufen, seien es, die durch Abwesenheit glänzen. Sie seien es auch, die sich fortwährend über die traurigen Verhältnisse in den hiesigen Gießereien beschwerten. Wolle man diese beseitigen, dann sei die Mitarbeit aller erforderlich. Das Flugblatt, das der Versammlung voraus ging und zugleich als Einladung galt, sei doch so gehalten, daß jedem Kollegen die Augen aufgehen und jeder, der es gelesen, am Platze sein müßte. Man einigte sich dahin, am 29. März wiederum eine Formerversammlung einzuberufen. Im Laufe der Diskussion wurden von den Kollegen noch Beschwerden geführt über die horrenden Lohndrückereien, die während der Krise stattgefunden haben. Die Kollegen, welche noch nicht dem Verband angehörten, erklärten ihren Beitritt und alle versprachen, dafür eintreten zu wollen, die Organisation unter den Gießereiarbeitern am Orte nach besten Kräften zu fördern.

Solingen. Recht tragisch gestaltet sich für Herrn Stöcker der Ausgang des Formerstreiks, der nun bereits 11 Wochen über die Firma Boos, deren Inhaber Herr Stöcker ist, verhängt wurde. Die geplante Aushungerung der Former ist ein Schlag ins Wasser gewesen. Selbst die Hilfe der Zivil- und Strafgerichte, die Herr Stöcker in Anspruch genommen, hat keinen der Ausständigen zum Wanken gebracht. Es sind dies gewöhnlich die letzten Mittel, welche die Unternehmer anwenden, und da durfte Herr Stöcker von der Regel doch keine Ausnahme machen. Die organisierten Former sind sich auch heute noch bewußt, daß unter den obwaltenden Umständen

an einen Friedensschluß mit der Firma nicht zu denken ist. Nach wie vor bleibt der Streik weiter über die Firma verhängt, weil — man in Erfahrung gebracht, wie die Kunden bedient und wie sie zufriedengestellt werden. Wohl hört man Herrn Stöcker in dieser oder jener Wirtschaft im Brustton der vollsten Überzeugung hervorheben, wie spielend leicht er den Streik überwunden, aber wenn man erwägt, daß oftmals Worte gebraucht werden, um die Gedanken zu verbergen, dann braucht man gar nicht im Zweifel zu sein über den Wert solcher Äußerungen und besonders dann nicht, wenn man in Erfahrung gebracht, daß diese oder jene Firma, nennen wir einmal die Firma Henckels, die ganz besonderen Prachtguß erhalten, und bezüglich desselben beschlossen hat, ihn „besonders" aufzubewahren. Auch die sonstigen Artikel für die Waffenfabrikation weisen ein fast nie vorhandenes Genie unter seinen Arbeitswilligen auf, deshalb führen wir auch die gute Hoffnung des Herrn Stöcker auf dieses Genie zurück und hoffen unsererseits nun, daß die Entwicklung bei der Firma Voos nach dieser Richtung hin weiter gehen möge, um die Zufriedenheit unter den lieben Arbeitswilligen noch mehr als bisher auszugestalten. In der Zwischenzeit halten die organisierten Former nach wie vor jeden Zuzug fern, so daß zu erwarten steht, daß die Kollegen des Herrn Stöcker ihm recht bald das nötige Solidaritätsgefühl zeigen werden, getreu dem Sprichwort: Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht sorgen. Für die Streikenden selbst ist insofern nichts mehr zu besorgen, als sie bereits untergebracht sind und nunmehr auch der Weg frei ist, der Entwicklung der Dinge gelassen zuzusehen.

Metallarbeiter.

Aachen. In der Motorwagenfabrik Schwanemeyer (Aktiengesellschaft) ist wegen Lohndifferenzen ein Streik ausgebrochen. Wir ersuchen, den Zuzug von Schlossern, Drehern, Fräsern u. s. w. streng fernzuhalten.

Berlin. Zuzug von Eisenformern, Drahtarbeitern und Klempnern ist streng fernzuhalten.

Cammin. Am 15. März fand hier eine öffentliche Metallarbeiterversammlung statt, in welcher Kollege Fröhlich über Zweck und Nutzen der Organisation referierte. Redner betonte, es sei die höchste Zeit, daß sich die Camminer Metallarbeiter der Organisation anschließen, um endlich einmal ihre Lage zu verbessern. Darauf wurde eine Verwaltungsstelle gegründet. Das bedeutet für die Metallarbeiter Cammins einen Schritt nach vorwärts. Bevollmächtigter ist Fröhlich, Kassierer Chinow und Hoppe.

Furtwangen. Anläßlich der Beerdigung unseres Bürgermeisters Hölderle wurde von der Behörde an alle Geschäfte die Bitte eingereicht, man möge den Arbeitern, die sich an der Beerdigung beteiligen wollen, frei geben. Diese Bitte wurde auch von allen Geschäften gewährt. Eine Firma aber, die am weitesten außerhalb der Stadt liegt, stellte die Sache etwas schlauer an, sie gewährte den Arbeitern Urlaub bis 4 Uhr, und nachher sollte bis 7 Uhr gearbeitet werden. Es mußte jedem Verständigen einleuchten, daß, wenn man der Feier, die um 2 Uhr begann, vollständig beiwohnen wollte, die Zeit zu kurz war, da die Vereine wieder geschlossen in ihr Lokal zurückgingen. Die zirka 30 Arbeiter nun, die sich erlaubten, wegzubleiben, wurden am Zahltag mit je 1 Mk. bestraft! Nach den Statuten wäre Herr Felheimer nicht berechtigt gewesen, eine Strafe von 1 Mk. abzuziehen, da die Arbeiter nur 3 Stunden versäumten. Daraus kann man sich ein Bild machen, wie es im Schwarzwald aussieht und welche Macht diese Ausbeuter noch haben. Wenn wir die Mißstände in genannter Fabrik veröffentlichen wollten, müßten wir eine ganze Broschüre verfassen. Aber auf einiges sei hier eingegangen, auf das Reparaturensystem. Da kommt es vor, daß den Arbeitern 20 bis 30 und noch mehr Reparaturen eingeschrieben werden, wofür sie für ein Stück 6 bis 7 Pf. bezahlen müssen, die dann der Reparateur in die Tasche steckt. Steht dieser oder jener Arbeiter nicht gut bei dem Reparateur, dann bekommt er natürlich umsomehr Reparaturen. Ein gewisser Herr Stellfeld (Techniker oder was er sein will) glaubt seinen Posten zu befestigen, wenn er die Arbeiter bei jeder geringen Verschuldung mit 50 Pf. Strafe belegt und ihnen das Frühstücken und Vespern verbietet. Aber es sind die Arbeiter selbst schuld, daß so etwas möglich ist.

Graudenz. Es ist an der Zeit, daß aus diesem Eldorado des Ausbeutertums die Außenwelt auch einmal etwas erfährt. Der Arbeitsverdienst steht mit dem in Nr. 9 dieser Zeitung aus Thorn berichteten auf gleicher Höhe. In der Eisengießerei und landwirtschaftlichen Maschinenfabrik von Ventzki wurden Ende Februar alte, verheiratete Schmiede mit einem Wochenverdienst von 7, 8 und 9 Mk. bei elfstündiger Arbeitszeit zu Hause geschickt. Als die Leute vorstellig wurden und erklärten, sie könnten damit nicht leben, soll der Herr Ventzki gesagt haben: „Ihr alten Waldesel, macht, daß ihr hinauskommt! Wenn ihr nicht arbeiten wollt, so macht, daß ihr vom Hofe kommt!" Diese Leute sind Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins. Dieser Verein hätte hier Gelegenheit gehabt, für seine Mitglieder etwas zu tun, aber es hat sich keine Hand gerührt. Dies ist erklärlich, denn der Vorsitzende des Vereins ist Materialverwalter bei Ventzki; ein anderes Vorstandsmitglied ist Werkmeister bei Müller, Eisengießerei und Maschinenfabrik. Für diese Leute ist die soziale Frage gelöst, sie haben keine Lust, für ihre Mitglieder sich die eigene Existenz zu verscherzen. Der dortige Tischlermeister hat vom Modellemachen gar keine Ahnung; kommt einmal ein Modell, das auf seine Anordnung hin hergerichtet ist, in die Gießerei, so ist es in den meisten Fällen verkehrt verjüngt oder, wie die Former sagen, verkehrt konisch. Dieser Meister war früher auch Vorstandsmitglied des Gewerkvereins, er hat aber trotzdem die Löhne in unerhörter Weise reduziert, und er ist weiter im Vorstand geblieben. In dieser Fabrik ist auch eine Kantine eingerichtet. Von einer Abrechnung haben die Arbeiter noch nichts gesehen; wo die Überschüsse bleiben, davon wird niemand etwas gewahr. Die Arbeiter werden gewissermaßen gezwungen, in dieser Kantine zu kaufen. Wenn sich jemand einmal etwas von einem anderen Geschäft holt, wird ihm mit Strafe gedroht. Es sollen dieserhalb auch schon Bestrafungen vorgekommen sein. Die Arbeiter dürfen sich dort toll und voll saufen. Eine Wage gibt es auch in der Kantine, nur steht sie leider unter dem Ladentisch, trotzdem auf dem Tische der schönste Platz für mindestens drei solcher Instrumente vorhanden wäre. Die Gießerei konnte ich trotz des strengen Verbots unter dem Schutze der Dunkelheit selbst in Augenschein nehmen. Es ist das ein richtiger Stall und weicht in nichts von den anderen Buden dieser Gegend ab. Von einer Ventilationseinrichtung ist auch nichts weiter zu sehen als hie und da eine zerschlagene Fensterscheibe. In der Behandlung der Arbeiter bleibt auch viel zu wünschen übrig, doch soll der Formermeister noch der anständigste Meister sein. In der Gießerei von Klose ist es nicht besser. Schlosser arbeiten dort bei elfstündiger Arbeitszeit für 15 Mk. die Woche. Sie lernen dort und sterben dort. Solchen Leuten kann der Unternehmer alles bieten. Der Frau eines Formers hat Herr Klose vor anderthalb Jahren gesagt, sie solle ihrem Manne die Woche lieber 30 Pf. zum Versaufen geben als ihn in den Verband eintreten lassen. Bei Herzfeld und Victorius werden hauptsächlich Öfen und Töpfe gegossen. Dort verdient ein guter Arbeiter im Akkord bei 13 bis 16 Stunden täglich 17 bis 20 Mk. die Woche. Des Morgens um 5 Uhr, im Sommer sogar um 4 Uhr, sind die Kollegen in der Bude, und dann geht das Schuften bis in die Nacht hinein. Dabei wissen sie in den meisten Fällen nicht, was sie für die Arbeit bekommen. Das nennen sie dann Akkord. Fragt man einen Kollegen, was er die Woche verdient, so kann man hören: 15, 17 auch 20 Mk. Daß er aber 90 bis 100 Stunden gearbeitet hat, das weiß er oft selber nicht. Die Stücke werden dort nach Gewicht gemacht. Ist nun einmal ein Stück etwas schwerer geworden, was bei den Formen leicht vorkommen kann, so muß der betreffende Former noch 10 Pf. Strafe pro Kilo bezahlen, die Firma verkauft das Stück aber als vollwertig. Der Buchhalter, der von der Formerei genau so viel versteht wie der Esel vom Kunstgemälde, setzt ganz einfach, ohne den Meister zu fragen, die Preise für die Arbeiten fest. Beim Gießen geht es oft recht lebensgefährlich zu. Es würde dem Herrn Fabrikinspektor zu empfehlen sein, diesen Betrieb einmal während der Arbeitszeit, und zwar von 8 bis 11 Uhr vormittags, zu besuchen, aber ohne sich vorher anzumelden. Noch ein Musterbetrieb ist zu erwähnen. Das ist die Wagenfabrik von Domke. Die jungen, ledigen Leute müssen bei Domke im Keller wohnen. Wer das nicht will, der wird ohne Gnade entlassen. Ein Schmied, der gekündigt hatte, die Arbeit aber schon vor Ablauf der Kündigungsfrist verlassen wollte, wurde vom jungen Domke hinausgeworfen und verhauen. Solche Zustände könnten noch mehr angeführt werden. Der Gewerkverein, der hier seit vielen Jahren besteht, hat diese Mißstände noch nicht im geringsten zu beseitigen gesucht. Eine öffentliche Metallarbeiterversammlung, die am 7. März im Gewerbehaus mit der Tagesordnung: „Wie verbessern wir unsere wirtschaftliche Lage?" abgehalten wurde und in der Kollege Unverzagt referierte, hat den Grundstein zu einer gesünderen Organisation gelegt. Der Referent, der die Verfehlungen der Gewerkvereinler geißelte, erntete von der sehr gut besuchten Versammlung reichen Beifall. Ein Vorstandsmitglied des Gewerkvereins suchte seinen Verein zu retten, doch die Anklagen gegen den Gewerkverein waren zu wuchtig und die des Gewerkvereinlers gegen den Metallarbeiter-Verband so nichtig, daß der Betreffende sehr bald die Nutzlosigkeit seines Bemühens einsah und den Kampfplatz verließ. Eine Anzahl Kollegen ließen sich noch am selben Abend in den Deutschen Metallarbeiter-Verband aufnehmen und bis jetzt sind noch eine ziemliche Anzahl hinzugekommen. — Am 14. März fand dann eine öffentliche Metallarbeiterversammlung in Pr. Stargard statt. Es war nach vielen Bemühungen gelungen einen Saal zu bekommen. In diesem Orte ist noch nie etwas anderes hochgekommen als der Gewerkverein, unsererseits hat noch nie eine Versammlung stattfinden können. Auch nicht ein einziger Arbeiter war zu finden, der einer modernen Gewerkschaft angehört. In dieser Versammlung waren die Mitglieder des Gewerkvereins stark vertreten. Nachdem der Referent seinen Vortrag beendet, suchten auch hier die Vorstände der Gewerkvereine die Angriffe zu widerlegen, schienen aber bei ihren eigenen Mitgliedern nicht die genügende Würdigung zu finden. Ein Redner erklärte, er sei Mitglied des Gewerkvereins, aber nur aus „gewissen Gründen". Er pflichte dem Referenten voll und ganz bei, aber die Ausführungen seiner Vorredner (der Gewerkvereinler) könne er nicht alle unterstützen. Bezeichnend war an dieser Versammlung, daß die sämtlichen Werkmeister und der Betriebsleiter der Hausmannschen Maschinenfabrik vertreten waren. Einer dieser Herren äußerte zum Vorsitzenden des Gewerkvereins der Maschinenbauer: „Da hättet ihr euch auch anders vorsehen müssen!" Die Herren vergessen nur, daß Worte es allein nicht tun, sondern daß Zahlen und Beweise auch für die dortigen Arbeiter anfangen maßgebend zu werden. Auch in Pr. Stargard wird der Metallarbeiter-Verband an Boden gewinnen, denn auch dort herrschen schlimme Zustände, die nur eine Organisation, die den festen Willen dazu hat, beseitigen kann. Darum, Kollegen, allüberall in diesen noch von der Kultur wenig beleckten Orten: laßt euch nicht mehr betören von Klerisei und Harmonieduselei, hinein in den Deutschen Metallarbeiter-Verband! Dieser vertritt eure Interessen nicht nur mit Worten, sondern in Wirklichkeit. Den tätigen Kollegen aber rufe ich zu: Vorwärts, frisch an die Arbeit! C. U.

Radeberg i. S. Bei der Firma Richter & Weise, Eisengießerei und Maschinenfabrik, führen schon seit längerer Zeit die Arbeiter, besonders aber die Former, lebhaft Klage über Mißstände, die daselbst eingerissen, und über die nichts weniger als arbeiterfreundliche Behandlung seitens des Herrn W. Bezeichnungen wie „Lumpenspinner" sind noch die zartesten deren er sich bedient. Was aber den Unwillen der Arbeiter sowie unsere Kritik ganz besonders herausfordert, ist die von Herrn W. beliebte Schmälerung des ohnedies schon geringen Lohnes durch Strafabzüge in beliebiger Höhe für vermeintliche Versehen. Dabei passieren ihm die tollsten Widersprüche. Ein Vorgesetzter ordnet einem Former gegenüber an: eine Vertiefung an einem Gußstück wird ausgekittet; Herr W. sieht das und bestraft den Former mit **1 Mk.!** Letzterer erklärt: „Dann kratze ich den Kitt wieder heraus!" Hierauf Herr W.: „Dann müssen Sie **2 Mk.** Strafe bezahlen!" Abgesehen von Mißständen, deren Beseitigung durch die Gewerbeinspektion veranlaßt werden könnte, ist es dringend nötig und an der Zeit, daß die Arbeiter dieses Betriebes sich einmal ihre Arbeitsordnung ansehen, sich darum kümmern, was mit den Strafgeldern geschieht (§ 134 G.-O.), sich organisieren und gegen solche Behandlung Front machen. Jeder Arbeiter hat die Behandlung, die er verdient! Vorigen Sonnabend wurde zwei Formern gekündigt, hierauf reichten sämtliche ledige Former die Kündigung ein. Die auswärtigen Kollegen mögen sich das zur Notiz nehmen, damit sie sich nicht in dieses Paradies verirren.

Schwelm. Den Schleifer der Firma Bever & Klophaus ist ein Akkordabzug gemacht worden. Sie haben darauf gekündigt und werden am 15. April in den Streik eintreten, wenn die Firma nicht nachgibt. Der Zuzug ist fernzuhalten.

Nadelmacher.

Burgstädt i. S. Sämtliche Nadelmacher bei der Firma M. Bach & Cie. haben am 28. März wegen Lohnreduktion die Kündigung eingereicht. Zuzug ist streng fernzuhalten.

Schwabach. Die hiesigen Nadelarbeiter hatten in einer am 23. März stattgefundenen Versammlung den Beschluß gefaßt, an die Fabrikanten die Forderung zu stellen, die Arbeitszeit von 62 Stunden auf 58 Stunden wöchentlich zu reduzieren. Als Vermittler wurden Käser-Nürnberg vom Gewerkverein und Rögner vom Deutschen Metallarbeiter-Verband bestimmt. Am 28. März fand abermals Versammlung statt, in der Käser und Rögner Bericht erstatteten. Die Einwände der Fabrikanten sind: Es sei keine Möglichkeit, die Forderung zu bewilligen; große Geschäftsflaue, kein Export, sowie große Konkurrenz von anderen Fabriken in Preisunterbietungen. Folgende Resolution wurde angenommen: „Die heutige Versammlung der in der Nadelindustrie beschäftigten Personen hält es für notwendig, daß die Leitungen der Organisationen zunächst Erkundigungen einzuziehen haben über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Nadelarbeiter an anderen Orten. Bis darüber Bericht erstattet wird, behalten sich die Schwabacher alle weiteren Maßnahmen, die die Verkürzung der Arbeitszeit betreffen, vor. Die Versammelten versprechen, dahin Sorge zu tragen, daß auch die Nadelarbeiter sich organisieren, denn nur dadurch ist eine Besserung der Verhältnisse in der Nadelbranche möglich."

Schlosser.

Furtwangen. Über die hiesige Hof- und Kunstschlosserei von W. Mahler hört man auch hin und wieder klagen über die Löhne, Arbeitszeit und Behandlung der Arbeiter. Die Arbeiter dieser Firma haben Kost und Logis bei dem Herrn Hofschlosser, die viel zu wünschen übrig lassen. So ist die „Wasserschnalle", die mittags und abends aufgefahren wird, so fett, daß mehr Augen hineinsehen als herausschauen sollten. Dazu kommen noch in der Woche zwei Fasttage, Mittwoch und Freitag. Vesper gibt es bei zehnstündiger Arbeitszeit nicht. In die Wohnung führt der Weg über altes Gerümpel und endlich über eine Hühnersteige. Es ist schon vorgekommen, daß Fremde, die den Aufstieg nicht gelernt haben, einfach hinunter flogen. Lohn gibt es 7 bis 10 Mk. pro Woche, bei auswärtigen Arbeiten keine Zulage. Der Herr Hofschlosser ist auch bemüht, seine Wohnungen zu verbessern und auszustaffieren, aber an die Arbeiter wird dabei nicht gedacht. Die Arbeitszeit ist auch keine geregelte, im Sommer wird gewöhnlich 11½ Stunden geschuftet, aber bessere Bezahlung gibt es nicht.

Rundschau.

Großer Sieg bei der Gewerbegerichtswahl in Essen.

Am 23. März fand in Essen die Wahl zum Gewerbegericht statt. Die Beteiligung daran ist als eine geradezu enorme zu bezeichnen. Es wurden **11133** Stimmen abgegeben. Davon erhielt die Liste des Gewerkschaftskartells **5873**, die der Christlichen **5257**. Bei der letzten Wahl hatten die Gewerkschaften 1608, die Christlichen 2679 Stimmen erhalten. Die Christlichen und ihre Beschützer haben nun ihren Lohn dahin für ihre brutale Herrschaftsgier. Die freien Gewerkschaften hatten Proportionalwahl beantragt, diese wurde aber abgelehnt.

Die Essener Arbeiter haben durch diese Wahl gezeigt, daß die kaiserliche Ansprache im Wartesaal des Essener Bahnhofs nach der Beerdigung Krupps nicht ohne Eindruck auf sie geblieben ist: sie haben das Tischtuch in der Tat zerschnitten.

Metallarbeiter, geht nicht nach Canada!

International Associations of Machinists.
Kingston Ontario (Canada), 14. März 1903.

An die Deutsche Metallarbeiterzeitung z. Nürnberg. *)

Geehrter Herr Redakteur!

Ich möchte Sie bitten, im Namen der deutschen Handwerker, welche im November vorigen Jahres unter allen möglichen Versprechungen und falschen Vorspiegelungen nach hier gelockt wurden, um in der Canadian Lokomotiv Compagny zu arbeiten, einliegende Erklärung zu publizieren, um andere deutsche Handwerker zu warnen, im Falle obige Compagny sich wieder nach Deutschland wenden sollte, um neue Leute zu engagiren. Wie Sie aus der Erklärung ersehen, sind alle Deutschen fort von hier (ungefähr 60 an der Zahl.) Dieselben sind alle Mitglieder unseres Verbandes. Diese Erklärung war eigentlich bloß gedruckt, im Falle mehr Deutsche hier ankommen sollten. Auf allgemeinen Wunsch wurde ich ersucht, eine Copie an verschiedene deutsche Zeitungen zu senden. Ich möchte Ihnen anbei noch mitteilen, daß Herr Baumgärtner, welcher die Deutschen in Düsseldorf engagirte und auch hierher kam, wieder nach Deutschland abgereist ist, um neue Leute zu engagieren. Der Streik ist noch nicht erledigt in Kingston.

Im Voraus bestens dankend verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Rudolf Baacke (Dolmetscher), 224 Church Street.

Die in dem Briefe erwähnte Erklärung lautet:

An unsere deutschen Arbeitskollegen!

Wir, der Rest von 60 deutschen Handwerkern, welche von Düsseldorf nach hier für die Canadian Locomotiv Compagny engagiert wurden, reisen heute ab, gezwungen durch die falschen Vorspiegelungen und nicht gehaltenen Versprechungen seitens vorgenannter Firma. Für uns alle ist in Anbetreff von guter Arbeit und höherem Verdienst bestens gesorgt.

Kollegen, es bestand hier ein Streik, von welchem uns nichts bekannt gegeben war. Wir wollen keine Streikbrecher sein und erwarten dasselbe bestimmt von euch. Handelt wie wir und helft unseren amerikanischen Kollegen, damit ihre gerechten Forderungen erzielt werden.

Mit kollegialem Gruß!

Kingston (Canada), den 19. Februar 1903.

Wilh. Biermann. Konrad Schumacher. Eduard Wehling. Josef Groß. Wilh. Winkhof. Alex Berner. Gustav Follenbeck. Franz Hupperts. Otto Horn. Wilhelm Wetzel. Ernst Marian.

NB. Das Original befindet sich im Besitz der International Association of Machinists, Labor Hall, Wellington St.

Vergehen gegen die Gewerbeordnung.

Wegen Vergehen gegen §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung war gegen die Kollegen Schlegel-Breslau, Fudeus, Köhler und Meretinsky zu Hirschberg seitens der dortigen Staatsanwaltschaft Anklage erhoben worden. Die drei Genannten sollten gelegentlich des im Oktober stattgefundenen Formerstreiks bei der Firma Theuser Arbeitswillige bedroht haben: „Wenn ihr dort weiterarbeitet, dann werden eure Namen im Fachblatt veröffentlicht." In dem am 20. März stattgefundenen Termin wurde aber nach der Beweisaufnahme festgestellt, daß keiner der Beteiligten eine derartige Äußerung getan habe. Seitens der Verteidigung wurde noch geltend gemacht, daß, selbst wenn etwas derartiges gesagt worden wäre, dennoch eine Verurteilung der Angeklagten nicht stattfinden könne, da die Voraussetzungen zu einem Vergehen gegen §§ 152 und 153 überhaupt nicht vorhanden seien. Es habe sich bei den stattgefundenen Differenzen nicht um Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gehandelt, sondern es sei ein Abwehrstreik gewesen.

Das Gericht ging darauf in seiner Urteilsfällung nicht näher ein, sondern erkannte aus tatsächlichen Gründen auf Freisprechung. Durch die Aussagen der Zeugen Polewska-Gleiwitz, Richter und Voland sei nicht erwiesen worden, daß einer von den Angeklagten die inkriminierten Worte gebraucht habe. Es müsse daher schon aus diesem Grunde Freisprechung erfolgen. Die Kosten des Verfahrens wurden der Staatskasse auferlegt, außerdem wurde dem Kollegen Schlegel Entschädigung der entstandenen Kosten durch zweimalige Reise von Breslau nach Hirschberg zugesprochen. Die Kosten seiner Verteidigung jedoch hat er selbst zu tragen, da, wie der Richter in der Urteilsbegründung ausführte, er bei seinem Bildungsgrade einen Verteidiger nicht notwendig gehabt hätte.

Gegen den Kollegen Meretinsky schwebt das Verfahren noch, da derselbe zur Zeit krank ist. Seine Freisprechung wird aber zweifellos erfolgen, da er unter denselben Voraussetzungen angeklagt ist wie die drei Freigesprochenen.

Die heilige Vehme.

Der Militarismus treibt nette Blüten. Meldete sich da in Düsseldorf ein Schmied als Freiwilliger zur Artillerie nach Hannover. Der Mann fand aber keine Gnade, er wurde zurückgewiesen, weil er Mitglied eines Verbandes sei, der „auf sozialdemokratischem Boden stehe". In Konsequenz dieser militärischen Verfügung müßten nun eigentlich alle Gewerkschaftsmitglieder vom Militärdienst befreit werden. Dann würde freilich das „herrliche Kriegsheer" bedeutend zusammenschmelzen.

Rückgang des Maschinenexportes.

In Berlin fand die Hauptversammlung des Vereins deutscher Maschinenbauer statt. Dr. ing. Schröder, Redakteur der Zeitschrift Stahl und Eisen, erstattete den Jahresbericht und führte unter anderem aus: Die Maschinenausfuhr belief sich im Jahre 1902 auf 224399 Tonnen gegen 239596 Tonnen im Jahre 1901 und 239802 Tonnen, der größten bis jetzt erreichten Ausfuhr, im Jahre 1900. Die Maschineneinfuhr ist fast bis auf die Hälfte derjenigen des Jahres 1900 zurückgedrängt worden; auf 52120 Tonnen gegen 69588 Tonnen im Jahre 1901 und 99637 Tonnen im Jahre 1900. Über ein Drittel der Ausfuhr entfällt auf landwirtschaftliche Maschinen. Noch vor wenig Jahren war Amerika nur in ganz geringem Umfang an der Einfuhr nach Deutschland beteiligt, von welcher England damals etwa zwei Drittel lieferte. Heute ist die Einfuhr amerikanischer Maschinen dem Werte nach größer als die Einfuhr aus England. Im Jahre 1897 führte England dreimal so viel Maschinen nach Deutschland ein als Amerika; aber bereits im Jahre 1900 war der Anteil Amerikas an dieser Einfuhr größer als jener Englands. Amerika liefert hauptsächlich landwirtschaftliche Maschinen, dann Nähmaschinen, Werkzeugmaschinen u. s. w., während England in erster Linie an der Einfuhr von Webstoffmaschinen, dann von Nähmaschinen, landwirtschaftlichen Maschinen, Lokomobilen und Maschinen zu anderen großgewerblichen Zwecken beteiligt ist.

Wie ein Zünftler über den modernen Verkehr denkt.

Einen sehr „geeigneten" Mann scheint die Dresdener Gewerbekammer mit ihrer Vertretung im sächsischen Eisenbahnrat betraut zu haben. Es dies der Herr Klempnerobermeister Lange, der bei der Beratung über die berüchtigte sächsische Eisenbahntarif„reform" Anschauungen zum besten gegeben hat, die der großen Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden dürfen. Die Dr. Ztg. schreibt u. a. darüber: „In der Beratung über die Personentarifreform im sächsischen Eisenbahnrat führte Herr Lange aus, daß die von ihm vertretene Gewerbekammer die Notwendigkeit einer Erhöhung der Fahrpreise nicht verkenne. Die jetzige Reform enthalte aber eine Begünstigung des Großkaufmanns zu ungunsten des Handwerkers. Daher sei er eher für eine Erhöhung der Preise für die Rückfahrkarten. Im übrigen wolle er noch bemerken, daß die

*) Der Brief ging unter dieser Adresse zuerst nach Nürnberg.

Staatseisenbahnverwaltung **die Reisenden zu sehr verwöhnt habe und** bei Reklamationen zu kulant verfahre! Bei der fortgesetzten Beratung wies Herr Lange auf die „zahlreichen Mißstände" hin, die durch die Billigkeit der Monatskarten hervorgerufen seien. So sei es gekommen, daß zahlreiche Arbeiter nicht mehr auf Arbeiterkarten fahren, durch die sie an bestimmte Züge gebunden seien (was Herr Lange anscheinend für einen Vorteil hält), sondern sich Monatskarten und Monatsnebenkarten kauften, auf die sie dann auch an Sonntagen mit ihren erwachsenen Söhnen nach der Großstadt fahren (Schrecklich!) In dem gleichen Atemzuge jedoch, in dem Herr Lange den Zug der Arbeiter nach der Großstadt durch die billigen Monatskarten beklagt bedauert er auch die Nachteile, die das durch die Monatskarten veranlaßte Aufblühen der Vororte den Großstädten gebracht habe."

Boshaft bemerkt die Dr. Ztg. dazu dann noch: „Herr Lange scheint ein Mann von ausgeprägter Individualität zu sein, vielleicht findet sich für ihn noch ein Reichstagswahlkreis, damit seine wertvollen Anregungen auch weiteren Kreisen nicht verloren gehen!"

Vom Ausland.

Niederlande.

So ist denn endlich das Streben nach Einigkeit in unserer Branche unter den Metallarbeitern moderner Richtung mit Erfolg gekrönt. Seit zwei Jahren wurden Unterhandlungen geführt, um im östlichen Teil unseres Ländchens festen Fuß zu fassen, jedoch immer vergebens. Wohl hatten wir für kurze Zeit in Enschede eine Abteilung errichtet, aber nach kurzer Zeit mußte diese sich wegen finanzieller Schwächen wieder abtrennen, als unsere Widerstandskasse obligatorisch eingeführt wurde. Doch blieb sie noch fortbestehen; als während des dänischen Massenausstandes sich in Hengelo ein Metallarbeiterunterstützungsverein unter dem Namen „Broedertrouw" (Brudertreue) formierte, stieg auch allmählich der Verein in Enschede, und schließlich vereinigten sich beide unter dem Namen „Twentsche Metaalbewerkersbond". Mit diesem und einem in Utrecht errichteten Verein wurden fortwährend durch unseren Hauptvorstand Unterhandlungen geführt. Obwohl unsere Zeitung unter den Mitgliedern gerne gesehen war, wurden doch noch allerlei Schwierigkeiten gemacht, wobei vielleicht für kurze Zeit auch etwas Rivalität im Spiele war; denn trotz aller Mühe unsererseits und der Versicherungen auf jener Seite verschmolzen sich der Twentsche und der Utrechtsche Metallarbeiterverband für kurze Zeit in einen Verband mit dem Namen „Vooruit" (Voraus). Für kurze Zeit, denn schon auf unserer Jahresversammlung stellten sie Anträge, um die neu errichtete Reisekasse gemeinschaftlich zu exploitieren, worauf wir natürlich nicht eingingen. Nun sind alle Schwierigkeiten überwunden. Am 1. März konferierten die beiden Hauptvorstände in Utrecht und auch die Zeitungsredaktion und Administration wohnte dieser Konferenz bei. Alle Bedingungen des „Allgemeinen Metallarbeiter-Verbandes" wurden genehmigt, nur sind, mit Genehmigung der Redaktion und Administration, die bisherigen Mitglieder des „Vooruit" bis zum Schlusse des Jahres nicht verpflichtet, die Zeitung zu abonnieren. Als Termin der Verschmelzung wurde der 1. April bestimmt und steigt damit unser Verband auf 35 Abteilungen mit zirka 2900 Mitgliedern. Die Zeitungsauflage beträgt nun zirka 4000 Exemplare.

Es ist auch hoch nötig, daß die Einigkeit endlich gekommen ist, denn unsere scheinchristliche ultrareaktionäre Regierung bedroht uns mit einer Anfüllung des Strafgesetzbuches, wogegen der berüchtigte deutsche „Zuchthausparagraph" noch heilig ist und wodurch unser Koalitionsrecht einfach vernichtet würde. Jede „Belästigung" oder auch jedes Mittel, „geeignet um Furcht einzuflößen", wird strafbar bis zu 3 Monaten Gefängnis, wenn eine, und bis zu 6 Monaten, wenn mehrere Personen diese Missetat ausüben. In öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnen u. s. w.) wird plötzliche Arbeitseinstellung, Dienstweigerung u. s. w. strafbar gestellt bis zu 6 Jahren. Wahrlich ein mit Blut geschriebenes drakonisches Gesetz, das hoffentlich nicht angenommen wird und wogegen die moderne Arbeiterbewegung in Niederland vom äußersten linken bis zum äußersten rechten Flügel einträchtig agitiert in einer Weise, die selbst unseren Gegnern imponiert. Hoffentlich wird dann auch diese improvisierte preußische Scharfmacherschöpfung denselben Weg gehen wie der „Zuchthausparagraph". Später hoffe ich noch mehr darüber zu berichten.

A. Jantzen-Dordrecht.

Japan.

Eine japanische Metallarbeiter-Gewerkschaft. Der Labor World, das Organ der sozialdemokratischen Partei von Japan, enthält einen längeren Bericht über eine Organisation von Metallarbeitern in Japan. Wir entnehmen dem in englischer Sprache geschriebenen Artikel folgende interessante Einzelheiten: Es sind jetzt 6 Jahre verstrichen, seitdem die Eisenarbeiter sich zu einer Organisation verbanden. Dieser Verband entwickelte sich bald zu einer mächtigen Organisation. Die Zahl der Mitglieder stieg auf **6000** in **42** Zweigvereinen. Bald aber begann der Kampf der Unternehmer gegen die Organisation. Alle möglichen Schererreien und Verfolgungen wurden angewandt, um diesen Verband wieder zu beseitigen; viele Zweigvereine gingen wieder ein und die Mitgliederzahl schmolz rapid zusammen. Der schwere Druck des Unternehmertums und der Behörden konnte aber doch nicht verhindern, daß eine kleine und entschlossene Zahl von Mitgliedern dem Verband treu blieb und demselben durch die reaktionäre Periode hindurchhalf. Jetzt scheint die schlimmste Zeit vorüber. Mit dem Jahre 1902 hat der Verband alle seine Schulden bezahlt und beginnt das neue Jahr frei von allen finanziellen Lasten. Der Verband hat die Krankenunterstützung für seine Mitglieder und verschiedene andere Unterstützungszweige eingeführt.

Zur Notiz.

Das immerwährend verspätete Eintreffen der Zeitungsbestellungen veranlaßt uns, **wiederholt** darauf hinzuweisen, daß Bestellungen auf Zeitungen **spätestens am Dienstag** in unseren Händen sein müssen. Später eintreffende Bestellungen können für die betreffende Woche nicht mehr berücksichtigt werden. Abgesehen von dem durch Nachlieferungen entstehenden Mehrporto muß doch auch die nötige Anzahl der Exemplare **rechtzeitig** bei der Druckerei bestellt werden können.

Die Expedition.

Briefkasten.

Der Osterfeiertage wegen müssen Anzeigen rc. für die Nr. 16 spätestens am Samstag den 11. April früh in unseren Händen sein.

M. H., Rudolstadt. Zu inhaltlos.

Ph. N., Nippes. Jeder Einsender hat uns seine genaue Adresse anzugeben, der Stempel allein genügt nicht. Übrigens enthält Ihre Einsendung nur schon oft wiederholtes.

A. L., Urberach. Auch Ihre Adresse brauchen wir.

Inhalt von Nr. 14.

Deutscher Metallarbeiter-Verband: Bekanntmachung des Vorstandes: Anträge, Generalversammlung betreffend. — Zur Generalversammlung. — Aus den einzelnen Branchen: Zur Tarifgemeinschaft im Feilenhauergewerbe. — Aus den Agitationsbezirken: Westsachsen. Nordwestdeutschland. — Korrespondenzen. — Rundschau: Großer Sieg bei der Gewerbegerichtswahl in Essen. Metallarbeiter, geht nicht nach Canada. Vergehen gegen die Gewerbeordnung. Die heilige Vehme. Rückgang des Maschinenexportes. Wie ein Zünftler über den modernen Verkehr denkt. — Vom Ausland: Niederlande. Japan.

Verbands-Anzeigen.

Mitglieder-Versammlungen.

(In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgen.)

Aachen (Nadler). Samstag, 4. April, im Restaurant St. Martin.

Altenburg. Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr im „Tivoli". Diskussion der Anträge zur Generalversammlung.

Altona (Allgem.). Dienstag, 14. April, abends halb 9 Uhr, bei Christiansen, Blumenstraße 46.

Apolda. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus Vorwärts.

Arheilgen. Dienstag, 7. April, abends 9 Uhr, im „Weißen Roß".

Aschersleben. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Schräber, Wassertor.

Baden-Baden. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, Restauration Bratwurstglöckle, Steinstr. 7.

Barmen (Allg.). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Thiel, Parlamentstraße 5.

Barmen-Elberfeld (Knopf- und Metallarbeiter). Dienstag, 14. April, abends halb 9 Uhr, bei Thiel, Parlamentsstr. 5.

Berlin (Klempner). Sonntag, 5. April, vorm. 10 Uhr, bei Keller, Koppenstr. 29.

— (Schraubendreher). Sonntag, 5. April, Morgensprache bei Wetzel, Wrangelstr. 136.

— (Rohrleger und Helfer. Dienstag, 7. April, Engelufer 15, Saal 4.

Braunschweig (Former). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Werder 32.

Bremen (Allg.) Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Vereinshaus, Hankenstr. 21/22.

Bremen (Gold- und Silberarbeiter). Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, bei [illegible], Braunstr. 16.

Düsseldorf (Former). Jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8 Uhr, bei Zacharias.

Burg. Jeden Samstag vor dem 15. im Monat, abends halb 9 Uhr, bei Brogatzki zum Grund.

Cuxhaven. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, in d. Stadt Hamburg.

Delmenhorst. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Rich. Fassel.

Döbeln. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, in der „Muldenterrasse".

Dortmund (Allg.). Samstag, 11. April, abds. halb 9 Uhr bei Steinmann, 1. Kampstr. 73. Vortrag.

Durlach. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im „Alten Fritz".

Emmerich. Jeden zweiten Sonntag im Monat, vormittags halb 12 Uhr, bei Wilh. Bolder.

Essen-Bergeborbeck. Sonntag, 12. April, nachm. 5 Uhr, bei Borthmann.

Flensburg (Former). Mittwoch, 8. April, abends halb 9 Uhr, in der Maurerherberge.

Frankfurt a. Main-Bockenheim. Bezirk Frankfurt. Samstag, 11. April, im Gewerkschaftshaus.

— Bezirk Bornheim. Jeden ersten Montag im Monat, bei Kerber, Arnsburgerstr. 16.

— Bezirk Westend. Jeden zweiten Montag im Monat, bei Brenzel, Höchsterstr. 64.

— Bezirk Oberrad. Jeden zweiten Montag im Monat, im Taunus, Offenbacherlandstr. 243.

Freiberg i. S. Samstag, 11. April, abends 9 Uhr, im Restaur. Fiebach.

Freiburg i. B. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, bei Schwanke.

Friedland i. M. Samstag, 4. April.

Gaisburg. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im „Stern". Versammlung.

Gebweiler (Ob.-Elsaß). Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, bei Ziegler, „Zwei Schlüssel".

Gevelsberg. Sonntag, 12. April, nachm. halb 5 Uhr, bei Hakenberg.

Glauchau. Samstag, 11. April, abds. 9 Uhr, im „Weißen Roß". Zahlabd.

Gleiwitz O./S. Jeden Sonntag vormittags von 11 bis 1 Uhr bei Peter Belzik, Zabrzerstraße.

Gmünd Schwäb. (Allg.), Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, im Gasthaus zum „Schlegel". Vortrag.

Gotha. Jeden zweiten Samstag im Monat, abends halb 9 Uhr, im Gasthof zur „Erholung".

Guben. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, i. „Volksgarten", Crossenerstr.

Gustavsburg-Kostheim. Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, bei Barth in Kostheim.

Hanau a. M. Samstag, 11. April, abends 9 Uhr, im Saalbau, Mühlstraße 2.

Hannover (Allg.). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Ballhof, Burgstr. 9. Quartalsversammlung mit Abrechnung.

Hannover (Schmiede). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, in der Schmiedeherberge, Langestr. 54.

Heidelberg (Spengler). Samstag, 11. April, im Schiffwirts-Bierkeller.

Heidenheim. Samstag, 11. April, abds. 8 Uhr, im „Frühlingsgarten".

Heilbronn (Allg.). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, i. Gasth. z. Rose.

Helmstedt. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im „Lindenhof", Holzberg 27. Abrechnung vom ersten Quartal.

Hirschberg. Samstag, 11. April.

Kaiserslautern. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Gesellschaftshaus, Steinstr. 26.

Kannstatt (Allg.). Samstag, 4. April, abends 8 Uhr, im „Russischen Hof".

Karlsruhe (Allg.). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im „Goldenen Adler", Karl-Friedrichstraße 12. Vortrag.

Karlsruhe (Blechner und Installateure). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Gasthof Fortuna. Vortrag.

Kiel u. Umgegend. Dienstag, 7. April, abends halb 9 Uhr, in den Zentralhallen, Alte Reihe 8. Abrechnung und Bericht.

Köln a. Rh. Samstag, 11. April, abends 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Severinstr. 199.

Köln-Deutz (Former). Sonntag, 5. April, vorm. 11 Uhr, bei Peter Gierhardts, Deutz.

Königshütte. Jeden Sonntag nach dem 1. und 15. Zeitungsausgabe und Markenverkauf bei Albert Distel, Gartenstr. 61.

Kronenberg. Sonntag, 5. April, nachmittags 3 Uhr, bei A. Brecker, in den Stöcken.

Küppersteg. Freitag, 10. April, abends halb 9 Uhr, bei R. Krüner.

Landsberg a. W. Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 Uhr, bei Rothenburg.

Lechhausen (Schläger). Samstag, 11. April, abends 7 Uhr.

Liegnitz. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, im Restaurant Sanssouci, Haagstr. 7.

Lörrach. Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, in der alten Brauerei Nähter.

Lößnitz. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, in Epperleins Restaur.

Luckenwalde. Montag, 6. April, abends 8 Uhr, bei Otto Schulze, Beelitzerstr. 34.

Ludwigshafen a. Rh. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im „Kleinen Hiesel", Bismarckstr. 100.

Lüneburg. Samstag, 11. April, abends 9 Uhr, bei Joh. Wöst.

Meerane. Samstag, 11. April, abends 9 Uhr, im „Thüringer Hof".

Meuselwitz. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, im Rest. „Glückauf".

Mindelheim. Sonntag, 4. April, abends 8 Uhr, im „Lamm".

Mittweida. Samstag, 4. April, abends 9 Uhr, zur „Eintracht".

Mügeln (Bezirk Dresden). Samstag, 4. April, abds. halb 9 Uhr, Zahlabend, im „Schweizergarten".

Mülhausen i. E. Sonntag, 12. April, vormittags halb 10 Uhr, bei Düger, Bienenstraße.

Mülheim a. Rhein. Donnerstag, 9. April, abends halb 9 Uhr, im Rest. „Zur Schweiz", Wallstr. 29.

Mülheim a. d. Ruhr. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Restaurateur Noll.

München (Allg.). Samstag, 18. April, abends 8 Uhr, im Ober-Döll, Sendlingerstraße 55. Bericht vom ersten Quartal. Abrechnung.

Neckarsulm. Samstag, 4. April, abends 8 Uhr, in Gasth. z. „Sonne".

Neu-Isenburg. Montag, 6. April, abends 9 Uhr, bei Werstein.

Neumarkt i. d. O. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, im „Schwan".

Neumünster. Freitag, 10. April, abds. halb 8 Uhr, b. Kellermann, Plönerstr.

Neusalz a. O. Samstag, 11. April.

Neustadt a. d. H. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Cafe Bavaria.

Neustadt i. M. Sonntag, 5. April, nachm. 4 Uhr, in der Herberge, Rosmarinstr. Quartalsabrechnung.

Neuwied a. Rh. Sonntag, 19. April, nachm. 3 Uhr, bei Chiappini, Schloßstraße 72.

Nowawes-Neuendorf. Donnerstag 9. April, abends halb 9 Uhr, bei Otto Hiemcke, Wallstr. 55.

Nürnberg (Schleifer, Polirer und Vernickler). Samstag, 11. April, im Cafee Merk, Brechtelsgasse.

Nürnberg (Reißzeugind.). Samstag, 11. April, Tucherstraße 37. Vortrag.

Oelsnitz i. V. Samstag, 4. April, abends 9 Uhr, im „Bergschlößchen".

Offenburg. Samstag, 4. April, abds. 8 Uhr, im Schützen.

Oldenburg. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Witwe Wehrkamp, Kurwickstr.

Oschersleben. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, bei Benecke, Hornhauserstr. 33.

Pirna. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Weißen Roß.

Plauen i. V. Samstag, 11. April, abends 9 Uhr, in der Restauration „Tulpe", Birnenstr. 4.

Pößneck. Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, im „Rittergarten".

Rathenow (Etuisarbeiter). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Kefeld, Jägerstraße 14. Mitgliedsbücher sind mitzubringen.

Rathenow (Goldarbeiter). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Stockfisch.

Reichenbach i. V. Samstag, 11. April, im „Deutschen Haus".

Reichenhall. Einzahlung und Aufnahme jeden Sonntag vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der „Blauen Traube". Jeden zweiten Sonntag im Monat Mitgliederverf. daselbst.

Rheydt. Sonntag, 5. April, vorm. 11 Uhr, bei Hubert Langenfeld in M.-Gladbach, Mühlenstr.

Schmölln S.-A. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Kl. Brauer.

Schniegling-Doos. Sonntag, 19. April, vorm. 10 Uhr, bei Arnodt.

Schramberg. Sonntag, 6. April, vorm. 10 Uhr, zur „Nuß".

Stettin (1. Bezirk). Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, bei Voigt, Gr. Ritterstr. 7.

Stettin (2. Bezirk). Dienstag, 7. April, abends halb 9 Uhr, bei Schmidt, Pölitzerstr. 70. Vortrag.

Stockum b. Ruhrort (Allg.). Sonntag, 5. April, vormittags 9 Uhr, bei Anton Diebels, Kaiserstraße 4.

Stralsund. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, im Arbeiter-Kasino, Semlowerstr. 10.

Straßburg i. E. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Vogel, Weißturmstr. 1.

Triberg. Sonntag, 5. April, nachm. 2 Uhr, im „Bad".

Uerdingen a. Rh. Sonntag, 12. April, vorm. 11 Uhr, bei Metzelar.

Urberach. Sonntag, 5. April, nachm. 1 Uhr, bei Peter Heinrich Groh.

Vegesack. Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, bei C. Brauns, Hafenstraße 40/41. Ohne Mitgliedsbuch kein Zutritt.

Velbert (Allg.). Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Otting, Poststraße 53.

Vetschau. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, bei Seidel.

Vingst. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Restaurant Gassen.

Wald. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Hotel Germania, Kaiserstraße. Stellungnahme zur Maifeier.

Weinheim. Samstag, 4. April, abends 8 Uhr, im „Goldenen Bock".

Wiesbaden (Spengler und Installateure). Samstag, 11. April, abends 9 Uhr, bei Heidemauer, Adlerstr. 6.

Wilhelmsburg. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, bei Sievert, Reiherstieg.

Witten. Sonntag, 12. April, vorm. halb 9 Uhr, bei Kaase, Oberstr. 17.

Wittenberge. Samstag, 11. April, abds. halb 9 Uhr, b. Elsert, Chausseestr.

Würzburg. Samstag, 11. April, abends 8 Uhr, in „Blaue Glocke". Vortrag.

Zittau. Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, im „Bürgergarten".

Zorge. Sonntag, 12. April, abends 8 Uhr, im Hotel „Weißes Roß".

Zuffenhausen. Samstag, 11. April, abends halb 9 Uhr, im Kirchtal bei J. Haist.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen etc.

Aue i. S. Der Name des neuen Bevollmächtigten ist nicht Fischer sondern Max **Ficker.**

Berlin. Konferenzen der Vertrauensleute. Samstag, 4. April, abends halb 9 Uhr, für Moabit bei Fischer, Waldstr. 8, für den Norden bei Dieke, Ackerstr. 123.

— (Rohrleger u. Helfer). Sonntag, 5. April, vorm. 10 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Saal 7.

— (Metallformer u. Gießereiarbeiter). Montag, 6. April, im Gewerkschaftshaus.

— Für den Osten Mittwoch, 8. April, abends halb 9 Uhr, Gr. Frankfurterstraße 133. Für den Westen Mittwoch, 8. April, abends halb 9 Uhr, bei Kumke, Bülowstr. 59.

Köln a. Rh. Die Verwaltungsstelle Köln beabsichtigt zum 1. Juni einen **Geschäftsführer** anzustellen. Als Anfangsgehalt sind 1800 Mark in Aussicht genommen. Bewerber wollen ihre Offerten unter kurzer Angabe über Lebenslauf, ihre bisherige Verbandstätigkeit sowie eines Aufsatzes über die Tätigkeit eines Geschäftsführers verschlossen u. mit der Aufschrift „Geschäftsführer-Bewerbung" versehen bis spätestens 15. April an die Adresse des Kollegen Martin Acker, Köln, Severinstraße 18, 1 gelangen lassen.

Metz. Die Ortsverwaltung Metz ersucht den Feilenhauer Hermann Bensdorfer, seine Adresse an den Bevollmächtigten Jakob Eckfelder, Metz, Diedenhofnerstraße 24, abzugeben.

Schleiz. Alle Sendungen an den Kassier Friedrich Schmidt, Gartengasse 15.

Villingen. Bevollmächtigter: Gottlob Letze, Gerbergasse 205. — Reisegeld: A. Kuner, Eisengasse 432. — Verkehr: Gasth. z. Löwen.

Weißenfels. Die Adresse des Bevollmächtigten ist: K. Bach, Wiesenstraße 22 p. Herberge bei Praft, Leipzigerstr. 50.

Zentralarbeitsnachweis der Feilenarbeiter

Stuttgart, Rötestraße 16 B.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Arbeiter u. Arbeitgeber unentgeltlich.

Gestorben.

Chemnitz. Emil Bruno Kreißig aus Drehbach, Gießereiarbeiter, Erhängt.

Emmendingen. Friedrich Lang, Kesselschmied, Blutvergiftung.

Conrad Müller Buch- und Steindruckerei
Perforier- und Gummier-Anstalt
Gegründet 1885 • Telephon No. 25
Schkeuditz-Leipzig.

SPEZIALITÄT:
Quittungsmarken, Kautschukstempel, Tabellen, Kassenbücher sowie alle sonstigen
Drucksachen für Vereine und Kassen.

Die Buchdruckerei des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes unter der Firma
Alexander Schlicke & Co.
Stuttgart, Rötestrasse 16 B
empfiehlt sich den verehrlichen Gewerkschaftsvorständen, Mitgliedern und Gesellschaften zur Herstellung aller Arbeiten in Buchdruck bei sorgfältiger und gediegener Ausführung sowie solider Berechnung.

Umsonst versende meinen großen Pracht-Katalog allerneueste Ausgabe m. vielen Neuheiten, von
ff. Solinger Stahlwaren
Waffen, Haushaltgeräte, Gold-, Silber- u. Lederwaren aller Art, Uhren etc. Zeige zur Probe.

Bestes Rasiermesser
No. 27 klein hohl à M 1.50
„ 29 sehr „ à M 2.—
„ 33 extra „ ff. à M 2.50
sämtlich inkl. Etui.
Sicherheits- Rasiermesser M 3.— franko
p. P. N. (Verlegung unmöglich). Nichtgefallendes Betrag sofort retour. Täglich zahlreiche Anerkennungen.
Emil Jansen Stahlwarenfabrik und Versandhaus in Wald, No. 20, bei Solingen.

Der Metallarbeiter.
Hilfs- und Nachschlagebuch für Dreher und Schlosser.
Enth. sämtl. Gewindeberechn. u. Whitworth u. Millimeter-Steigung, sowie Gew.-Tabellen. Zeitberechn. z. Drehen größerer Gegenstände rc. Konstruieren u. Fräsen v. Zahnrädern. Berechn. d. Tourenzahlen, Masch. rc. Konisch Drehen mit Reitstock u. Support u. viele and. 1 St. M 1,80 oder per Nachnahme M 2,—, 2 St. 3,60, 3 St. 5,20, 10 St. 16,— bei freier Zusendung. Bei 10 Stück ein Freiexemplar. Viele Anerkennungen. Zu beziehen durch
Const. Haas, Köln, Schaafenstr. 45.

Das geometrische Zeichnen und die Projektionslehre
als Grundl. f. d. techn. Zeichnen.
Für Verb.-Mitgl. statt 5 M. geb. 4 M.
Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnen im Maschinenbau.
Nur M. 1,50, Nachnahme M. 1,70.
Gratis Fachartikel. Prospekte verlangen.
C. Lippmann, Dresden-Trachau.

Soeben beginnt zu erscheinen:
Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.
Grosses Konversations-Lexikon.
Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.
11,000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.
148,000 Artikel u. Verweisungen.
20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.
Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötestraße 16 B.